



Das
refundirte Bisthum Reval.

Untersuchungen

zur

Geschichte von Harrien und Wirland

im dreizehnten Jahrhundert.

ad Liber Censur Saniae.

Von

Dr. Georg Kaestner.

Göttingen,

bei Robert Peppmüller.

1876.

Meinem Vater.

Für die Geschichte der beiden Landschaften Harrien und Wirland sind wir nach dem Vertrage von Stenby fast ausschliesslich auf Urkunden und den hochinteressanten aber auch vieldeutigen liber census Daniae angewiesen. v. Brevern durchforschte als erster in umfassender Weise alle in Frage kommenden Verhältnisse. Seine Studien riefen Schirrens weit über das gewöhnliche Mass einer Kritik hinausgehenden Untersuchungen hervor, eine Arbeit, welche zum geistreichsten gehört, was die baltische Geschichtsforschung zu Tage gefördert. Die v. Brevern'schen Ansichten werden einer eingehenden Prüfung unterzogen, neue Gesichtspunkte aufgestellt, der künftigen Forschung Wege angedeutet, welche sie einschlagen solle. Wenn ich nun anstatt diesen nachzugehen im Grunde nur die alten Urkunden von neuem untersuche, so geschieht es, weil ich zur Ueberzeugung gelangte, dass sich in wichtigen Punkten einige von Schirrens Ansichten nicht aufrecht erhalten lassen.

Der einleitende Rückblick bis zum Vertrage von Stenby fusst auf den Arbeiten meiner Vorgänger, auch die Geschichte der Bischöfe war mir wenig mehr als der Faden, an den ich die einzelnen Untersuchungen anreihen konnte. Nur auf diese lege ich Gewicht. Wenn ich in der Polemik nicht frei von einer gewissen Breite bin, so wird mich die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Bedeutung des Autors, mit dem ich mich auseinandersetzen habe, entschuldigen.

Zum Schlusse nehme ich die Gelegenheit wahr, den Männern, die mich in das Studium einführten, öffentlich

zu danken, vor allen aber meinen hochverehrten Lehrern, den Herren Geh. Reg.-Rath Prof. G. Waitz und Prof. R. Pauli, unter deren Einfluss und Leitung sich mir das Wesen wissenschaftlicher Arbeit erschloss, die auch diesem Versuche ihre Theilnahme nicht versagten.

Der Verfasser.

Durch den am 7. Juni 1238 zu Stenby abgeschlossenen Vertrag wurden dem Könige Waldemar II. von Dänemark die 1227 vom Christusbrüderorden ¹⁾ ihm entrissenen Landschaften Harrien und Wirland, wieder restituirt.

Eins der dringendsten Bedürfnisse, welches in den wiedererworbenen Landschaften befriedigt werden musste, war das kirchliche.

In den elf Jahren, in denen die beiden Landschaften der dänischen Krone entfremdet waren, entbehrten sie eines eigenen Bischofs.

¹⁾ v. Bunge, der Orden der Schwertbrüder. Leipzig 1875. Ueber den Namen p. 13 ff. Für die Vermuthung von Kallmeyer (SS. rer. Livon. I, 732), dass Gottesritter den geistlichen Ritterorden überhaupt bezeichne, wofür ausser den von ihm und v. Bunge p. 14 Anm. 30 beigebrachten Versen der ältern livländischen Reimchronik (ed. Leo Meyer, Paderborn 1876) noch v. 4639. 4732. 5754. 6112. 6138 anzuführen sind, spricht auch Jeroschin, Kronike von Pruzinlant (SS. rer. Pruss. ed. Hirsch, Toeppen, Strehlke I, 291.) v. 2474 u. v. 19254. Ebenso die Annales Islandorum (Antiquit. Russes Kopenhagen 1852. II, p. 378.) 1259: Sviknir guðs riddarar i Samlandi und Erichschronik (Samlingar utg. af svenska Fornskrift Sällskapet del 17.), welche auch in diesem Theile um 1320 entstanden ist (v. d. Ropp, Zur deutsch-skandinavischen Gesch. 1876. p. 126. 127.), v. 292. 294. 300 guds riddara. An allen diesen Stellen ist der deutsche Orden gemeint. Zu v. Bunge, l. c. p. 15 Anm. 33 ist nachzutragen, dass „swertdrûdre“ auch bei Jeroschin l. c. v. 5603. 5649. 5659 vorkommt, während seine Vorlage, Peter von Dusburg, (SS. rer. Pruss. I, 3.) an der entsprechenden Stelle, lib. III. c. 28 „ordo militum Christi in terra Lyvonie“ hat. Der Name Schwertbruder hat allerdings verhältnissmässig frühe Anklänge gefunden, aber das kann doch nicht verhindern die Bezeichnung, welche die gleichzeitigen Quellen haben, wieder zu Ehren zu bringen und das ist eben „fratres militiae Christi“.

Einst hatten die Dänen zwei Bischöfe für ihre estländischen Besitzungen bestellt. Nach dem Tode des gleich nach den ersten von den Deutschen über die Esten errungenen Siegen vom Bischof Albert von Riga zum Estenbischöfe geweihten Theodorich ¹⁾ ward 1219 Wescelin, Kaplan des Königs Waldemar, von diesem und dem Erzbischof Andreas von Lund ²⁾ eingesetzt. Wie die weltliche Macht ³⁾ der Dänen, so beschränkte sich auch seine geistliche zunächst auf die Landschaft Reval ⁴⁾. Er führte fortan den Titel eines Bischofs von Reval.

Mit dem Fortschritt der dänischen Waffen ward ihm ganz Harrien ⁵⁾ untergestellt, ein zweiter Bischof, Ostrad ⁶⁾, für Wirland und Jerwen geweiht. Das geschah 1220. Ende 1220 galt ganz Estland für christlich ⁷⁾.

Während des grossen Estenaufstandes, welcher Ende 1222 ausbrach, wird sich Bischof Ostrad gleich den andern dänischen Geistlichen ⁸⁾, sei's freiwillig, sei's gezwungen ins sichere Reval zurückgezogen haben. Dann findet sich eine Spur ⁹⁾, dass er, nachdem der Aufstand in Wir-

¹⁾ Heinrici Chronicon Lyvoniae (Mon. Germ. hist. SS. XXIII.) XV, 4.

²⁾ Heinr. XXIII, 2 cfr. Hausmann, das Ringen der Deutschen und Dänen um den Besitz Estlands. p. 28.

³⁾ Hausmann, l. c. 22. 23.

⁴⁾ v. Bunge, Liv-Esth-Curländisches Urkundenbuch, Bd. I. n. 49. 50. 75. 76. 81. cfr. auch Anm. 5.

⁵⁾ Heinr. XXIV, 2. Archiepiscopus (sc. Lundensis) episcopum novum in Wironiam et Gerwam consecravit, Revalensi episcopo provincias Harionenses attribuens.

⁶⁾ Albrici monachi Triumphontium Chronicon. ed. Mon. Germ. hist. SS. XXIII, p. 902. Postea additi sunt duo, scilicet Wescelo, episcopus Revalie et unus de Dacia, Ostradus, episcopus Wironie. Hausmann p. 34. Ueber Alberichs Glaubwürdigkeit cfr. Hildebrand, die Chronik Heinrichs von Lettland. 1865. p. 70 Anm. 2.

⁷⁾ Hausmann, p. 25. 31. 35.

⁸⁾ Heinr. XXVI, 5.

⁹⁾ L. U. 146 fratres et alii quidam ipsi terrae vicini violenter occupantes eandem, ejectis inde episcopis. Vordem sind die Bisthümer Wirland, Reval, Leal namhaft gemacht. In Bezug auf das letzte cfr. Hausmann p. 28. 29. 58. 81 Anm. 3. Bischof Hermann ist gar

land und Jerwen im Winter 1223—24 vom Orden gedämpft worden war, in sein Bisthum wieder zurückgekehrt ist. Den baltischen Boden hatte er jedenfalls noch nicht verlassen; im Herbste 1225 ist er in Riga ¹⁾ anwesend. Als es noch in demselben Jahre in Wirland zu Waffenhändeln zwischen Deutschen und Dänen kam und der päpstliche Legat Wilhelm von Modena von den Deutschen sowohl, wie von den Dänen die Uebertragung der streitigen Landschaften zu Händen des Papstes verlangte, da sandte er nicht blos seine Reisige, sondern auch seine Priester ²⁾ nach Wirland. Damit war denn auch die episcopale Thätigkeit des Bischofs Ostrad brach gelegt ³⁾. Wohin er sich gewandt, wann er gestorben, wissen wir nicht.

Der Bischof von Reval, Wescelin, war am 21. März 1226 noch in Riga, am 28. Januar 1227 am Rhein ⁴⁾. Er muss also spätestens im Herbst 1226 einen livländischen Hafen verlassen haben. Auch über seine ferneren Lebensgeschicke sind wir nicht unterrichtet ⁵⁾.

Der Orden nahm 1227 Reval ein. Ihm wurde dasselbe

nicht verdrängt worden, ebensowenig Wescelin, er verliess Livland bevor noch Harrien-Reval von den Deutschen eingenommen war. cfr. unten. Es bleibt nur Ostrad nach. Da ihn der Orden und alii quidam vertrieben, so muss er nach dem Niederwerfen des Aufstandes wieder im Besitz seines Bisthums gewesen sein.

1) Heinr. XXIX, 4.

2) Heinr. XXIX, 6. Legatus viros suos, peregrinos et sacerdotēs mittens in Wironiam Theutonicos et Danos cunctos removit.

3) Hausmann, p. 67 Anm. 1. v. Brevern, Studien zur Gesch. Liv-, Esth- und Kurlands. I. d. Lib. cens. Dan. u. d. Anfänge der Gesch. Harriens und Wirlands. p. 139.

4) A. J. Binterim, Suffraganei Colonienses extraordinarii. Mainz 1843. p. 36. cfr. v. Bunge, Livland, die Wiege der deutschen Weibischöfe. Leipzig 1875. p. 34. v. Brevern, p. 169, wollte in Wescelin den falschen Legaten erkennen. Darüber unten.

5) Wenn Gams, Series episcoporum eccles. cathol. p. 305 Wescelin bis 1236 seine Würde bekleiden lässt, so folgt er nur der Liv- und Estländischen Brieflade. ed. v. Bunge und v. Toll I, 2 p. 150, welche L. U. 118. 133. 146 citirt. In Folge dessen hat die Notiz gar keine Bedeutung.

zu Händen des Papstes von den Dänen übergeben. Um dieselbe Zeit ¹⁾ übertrug der Magister Johannes, welchen der Legat Wilhelm von Modena zum Statthalter in Wirland, Jerwen und der Wiek eingesetzt, diese Landschaften den Bischöfen von Riga und Leal-Dorpat, dem Orden und der Stadt Riga zu Händen des Papstes ²⁾.

Wohl Anfang 1228 wurde für Oesel ein eigener Bischof eingesetzt ³⁾, die Wiek demselben untergestellt ⁴⁾. Uebrigens war die Fürsorge des ersten Bischofs von Oesel, Gottfried, für seine Diöcese keine grosse und nicht von Belang. Die weltliche Verwaltung in Reval-Harrien, Wirland und Jerwen befand sich in den Händen des Ordens, und er liess sich alle die Landschaften von König Heinrich schenken ⁵⁾. Auch in kirchlichen Dingen wird der Einfluss der Bischöfe von Riga und Leal-Dorpat ⁶⁾ nicht gross ⁷⁾ gewesen sein.

Am 30. Januar 1232 befahl Papst Gregor IX. den livländischen Machthabern Wirland, Jerwen und die Wiek seinen Legaten Balduin ⁸⁾, zur Zeit Bischof von Semgallen,

1) Wahrscheinlich fallen diese Ereignisse ins Jahr 1227. Hausmann l. c. 73. 74. 79. 81. Sicher ist aber nur, dass sie nicht vor Februar 1227 (Heinr. XXX, 4.) aber vor Juni 1228 stattgefunden, da am 1. Juli dieses Jahres König Heinrich dem Orden Schloss und Landschaft Reval, Jerwen Harrien und Wirland schenkt. L. U. 100.

2) L. U. 117. Hausmann p. 73 Anm. 2.

3) L. U. III. 99, a. VI. 2718. Hausmann 74 Anm. 2.

4) L. U. 2718. v. Bunge, Livland — Weihbischöfe p. 37.

5) L. U. 100. Hausmann, p. 82. L. U. 146.

6) Dass Bischof Hermann zur Zeit der Uebertragung der Landschaften Seitens des Mag. Johannes ausser Landes war, wird durch den Umstand, dass er am 20. September 1226 in Cöln weilte, noch nicht bewiesen. cfr. oben Anm. 1.

7) L. U. 146. non solum temporalia sed spiritualia suis usibus applicarunt (sc. fratres).

8) L. U. 117. Ueber Balduins Legation im Allgemeinen cfr. A. Büttner, die Vereinigung des Schwertbrüderordens mit dem Deutschen Orden in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands. Bd. XI, p. 17 ff. u. Ph. Schwartz, Kurland im dreizehnten Jahrhundert. 1875. p. 18 ff. An die Person Balduins hat sich die Sage vom falschen Legaten geknüpft. Hausmann, l. c. Excurs III. p. 96 ff. SS. rer. Pruss. V. 25—31.

auszuliefern; am 3. Februar übertrug er demselben unter anderem die Sorge für die Bisthümer ¹⁾ Reval und Wirland. Der Orden fügte sich aber nicht; mit Ausnahme der Wiek blieben die Landschaften nach wie vor in seinen Händen ²⁾ und er suchte wenigstens das ihm nächstgelegene Jerwen auch rechtlich sich zu erhalten ³⁾. Am 21. Februar 1234 wurde an Stelle Balduins Wilhelm von Modena zum Legaten ernannt, eine Woche später dieser berechtigt Bisthümer zu theilen, zu vereinen, zu verlegen mit besonderer Bezugnahme auf Reval und Wirland ⁴⁾. Doch hat Wilhelm dieses nicht zur Ausführung gebracht, wie die Wiederholungen ⁵⁾ derselben Vollmacht vom 5. Februar und 28. Mai 1236 beweisen. Nur mit dem südöstlichen Theile des heutigen Jerwen ⁶⁾ arrondirte er das Bisthum Oesel, als mit dem zweiten Bischofe, dem Dominikaner Heinrich ⁷⁾, das Interesse für die junge Pflanzung sich 1234 wieder belebte.

Schon in der Bulle vom 5. Februar ist der Metropolitangewalt ⁸⁾ des Erzbischofs von Lund gedacht. Das bezeichnet den Augenblick, wo die Curie die von den Dänen erhobenen Ansprüche offen anerkennt. Bis dahin hatte sie

1) L. U. 118. Die Urkunde bezieht sich in Wirklichkeit nur auf Reval und Wirland. Am selben Tage übertrug Gregor Balduin ganz Kurland. L. U. 119. Eine Generalvollmacht für ganz Liv- und Estland ist schon am 30. Januar ausgefertigt. L. U. 116.

2) L. U. 145. a. 1236. *Magister et fratres resignent in manu tua omnem munitionem castri Revaliae, Revaliam quoque et Harriam Wiromiam, Gerwam.*

3) 1232, September bestätigt Friedrich II. dem Orden von den vier Landschaften nur Jerwen. cfr. Büttner l. c. p. 25. Allerdings war diese Bestätigung schon im Voraus durch die Bulle *ad nostram* (L. U. 117.) unwirksam gemacht. L. U. 127.

4) L. U. 132. 133.

5) L. U. 133 Anm.

6) L. U. VI. 2721. cfr. G. Rathlef, *Das Verhältniss des livländischen Ordens zu den Landesbischöfen und zur Stadt Riga. 1875.* p. 39 Anm. 13.

7) v. Bunge, *Livland — Weihbischöfe*, p. 42 ff.

8) L. U. 133. Anm.

die estländische Angelegenheit delatorisch ¹⁾ behandelt. Diese Wandlung wird auf König Waldemar zurückzuführen sein, der sich, nachdem seine Hände an der Elbe ²⁾ frei geworden, 1235 wieder regte. Von nun an fordert der Papst immer nachdrücklicher, dass die eroberten Landschaften den Dänen zurückgegeben werden.

So wird am 22. März desselben Jahres 1236 der Legat Wilhelm vom Papste beauftragt die Bisthümer Reval, Wirland und Leal dem Erzbischof Uffo von Lund zu restituiren ³⁾. Die Ansprüche Lunds auf Reval und Wirland waren seither anerkannt ⁴⁾. In diesem Punkte werden der päpstlichen Verfügung keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden sein, wenigstens braucht der Papst in dieser Sache Wilhelm nicht zu mahnen, wie bei der Uebergabe Revals ⁵⁾ an König Waldemar und im Vertrage von Stenby sehen wir, wie dem Erzbischof von Lund die Verfügung über die Spiritualien ⁶⁾ daselbst zusteht. Anders verhielt es sich mit Leal. Wir haben hier nicht an den Bischof ⁷⁾ von Dorpat zu denken, sondern rein territorial

1) L. U. 117. Papst Gregor IX. befiehlt, dass die Landschaften, über die früher zwischen Deutschen und Dänen Streit gewesen (olim quaestio verteretur) dem Legaten Balduin für die römische Kirche (nomine Romanae ecclesiae) übergeben werden sollen. 1232, Januar, 30. Es muss zweifelhaft bleiben, ob der Papst hier im Norden ein zweites patrimonium Petri (cfr. L. U. III. Reg. 154, a. — 1234, November 20.) hat schaffen wollen, jedenfalls trat er noch nicht für die dänischen Ansprüche ein.

2) Usinger, deutsch-dänische Gesch. Berlin 1863. p. 375—388. Die Offensive gegen Lübeck kehrt eben seine Spitze gegen Livland. Usinger p. 393. L. U. 137. 141.

3) L. U. 146.

4) cfr. Hausmann p. 60.

5) L. U. 145. 147. 150. 159. cfr. A. L. Ewald, die Eroberung Preussens durch die Deutschen. I. p. 205 ff.

6) L. U. 160.

7) Hermann von Dorpat hatte bis 1234 den Titel eines Bischofs von Leal getragen. Die Wiek hatte er aber schon, da durch die Heiden sein dortiger Besitz verwüstet worden, mit den um Dorpat liegenden Landschaften Sackala und Ugaunien vertauscht. L. U. 61. 140. cfr. Winkelmann in Mitth. XI, 317.

an Leal in der Wiek. Einst war sie von den Dänen erobert worden dann wieder verloren ¹⁾. Hartnäckig ²⁾ beanspruchten diese die Dänen, aber von deutsch-livländischer Seite sind niemals ³⁾, wie es scheint, deren Ansprüche auf dieselbe anerkannt worden. 1228 war sie bereits zum Bisthum Oesel geschlagen ⁴⁾ und die Wünsche Lunds blieben unerfüllt. Von Bedeutung wird aber die Forderung Leals oder der Wiek dadurch, dass wir hieraus das Mass der dänischen Ansprüche zur Zeit der diplomatischen Action kennen lernen: man verlangte im Inselreich nicht weniger als den ganzen Besitzstand ⁵⁾ vom Jahre 1222, mit Einschluss von Oesel, Alempois, Normecunde, Weigele und Moche ⁶⁾.

Nach der für die Christusritter unglücklichen Schlacht bei Saule ⁷⁾ am 22. September 1236 kam es endlich im Mai ⁸⁾ 1237 zu der seit Jahren betriebenen ⁹⁾ Vereinigung der Christusritterschaft mit dem deutschen Orden. Sträubten ¹⁰⁾ sich auch die Christusbrüder das eroberte Reval wieder herauszugeben, so gab der Hochmeister Hermann von Salza nach. Aber für die richtige Beurtheilung der Politik Hermanns in Bezug auf die estländische Frage

1) Heinr. XXIV, 3. XXVI, 4.

2) Heinr. XXV, 5. L. U. 117. „Wirland, Jerwen, Wiek und andere Provinzen, über welche zwischen Dänen u. Deutschen Streit“.

3) Hausmann p. 40. 60, namentlich hier die Anm.

4) L. U. VI, 2718.

5) Hausmann p. 44.

6) cfr. König Abels Verzicht. L. U. 228. 229. Ueber die Lage cfr. Paucker D. Güterb. in Ehstl. z. Z. d. Dän. Herrsch. p. 15.

7) Liv. R. C. v. 1859—1955. Ann. Dunamund. Höhlbaum, Beitrag zur Quellenkunde Altlivlands 1873. S. A. p. 40. Ueber die Bedeutung der Schlacht cfr. Büttner l. c. p. 52. Ewald p. 219. Schwartz p. 41 ff.

8) L. U. 149. Ueber das Tagesdatum cfr. Hausmann p. 92 Anm. 1. L. U. VI. Reg. p. 191. n. 168.

9) Der sogenannte Bericht des Hartmann von Heldrunen. SS. rer. Pruss. V. 169. cap. 3.

10) Hartm. v. Heldr. cap. 15. 17. Ewald, p. 225 Anm. 5. Büttner p. 53.

kommt es nicht darauf an, ob er die Christusbrüder vor oder nach der Einverleibung in seinen Orden von seiner Absicht unterrichtete, sondern darauf, dass er mit Nichten blindlings allen Forderungen des Dänenkönigs nachgekommen ist.

Endlich nach langer Verzögerung ¹⁾, als Waldemar bereits zum Kriegszuge rüstete, wurde die Sache erledigt. Anfang Juni 1238 kamen König Waldemar, seine Söhne Erich, Abel, Christoph, Erzbischof Uffo von Lund, die Bischöfe von Aarhus, Roskild, Boerglum, die Grafen Albert von Orlamünde und Ernst von Gleichen mit Wilhelm von Modena und dem Landmeister Hermann Balk in Stenby auf Seeland zusammen und schlossen am 7. desselben Monats den Vertrag ²⁾, der für ein Jahrhundert die Grundlage der estländischen Verhältnisse bildete. Die dänischen Ansprüche wurden keineswegs vollständig anerkannt. Nur Harrien, Wirland und Jerwen gab der Orden dem Könige heraus und letzteres blos, um es sogleich wieder aus seiner Hand zurückzuerhalten, mit der einzigen Bedingung dort ohne dänische Erlaubniss keine Befestigungen anzulegen. Den übrigen Besitzstand ³⁾ des Ordens versprach Waldemar zu achten, Oesel und die Wiek nicht anzugreifen.

1) Gleich bei der Vereinigung der beiden Orden wurde der Legat Wilhelm vom Papste angewiesen, einen Vergleich zwischen dem D. O. und Dänemark wegen Reval herbeizuführen. L. U. 150. März 1238 bekommt der Legat einen Verweis, dass er aus Parteilichkeit die Ausführung der päpstlichen Entscheidung nicht zu Stande gebracht. L. U. 159.

2) L. U. 160. Ueber das Tagesdatum cfr. L. U. I. Reg. 179 und L. U. VI. Reg. p. 32. n. 704.

3) *Promisit etiam — rex — fratribus — quod ipsos nec vi nec judicio molestabit super terris ab episcopis eis concessis et quod in terris Osiliae et Maritimae nullam violentiam faciat aut gravamen.* Trotz dieses Versprechens ist noch ein Process bei der Curie angestrengt worden. L. U. 228. 229. Freilich wird nicht ausdrücklich gesagt, dass es nach dem Vertrage geschah, aber aus dem Zusammenhange von L. U. 229 geht es hervor. König Abel bestätigt die waldemarische Schenkung von Jerwen; verzichtet dann auf Alempois, Normecunde, Weigele und Moche zu Gunsten des Ordens, der sie

Der Orden hatte in der Zeit seiner Herrschaft über die Landschaften die Zehnten und andere kirchliche Einkünfte zu eigenen Zwecken verwandt. Erzbischof Uffo verzichtet um des Friedens willen in Stenby auf Nachrechnung und Zurückzahlung der aus jenen Quellen schon bezogenen Früchte. Ausserdem verspricht er auf den Rath und Antrieb des Legaten Wilhelm in dem den ritterlichen Brüdern überlassenen Jerwen, sich in Bezug auf die Spiritualien den Gewohnheiten der Bischöfe von Livland zu fügen ¹⁾. Damit war eine Norm geschaffen, welche in Folge nicht bloß auf Jerwen beschränkt blieb.

vom Bischof zu Dorpat zu Lehn trug (L. U. 62), nachdem ihretwegen Waldemar zweimal, Erich einmal processirt hatte. Der ausdrückliche Verzicht nach der Bezugnahme auf den Vertrag von Stenby zeigt, dass der letztere keine Bürgschaft für den ungestörten Besitz der Landschaften in sich schloss. Auch dürfte König Erichs Process schwerlich hier wie in L. U. 228 (Abels Verzicht auf Oesel und die Wiek) ausdrücklich erwähnt sein, wenn er in die Zeit fiel, da Erich noch des Vaters Mitregent war. Dahlmann Gesch. v. Dännem. I, 394. Hermann Salza gab also keineswegs Estland bedingungslos preis.

¹⁾ L. U. 160. In qua terra dictus archiepiscopus spiritualia dimisit prout ab episcopis Estoniae spiritualia habere dinoscuntur. Unter den episcopis Estoniae sind in erster Linie die Bischöfe von Dorpat und Oesel zu verstehen (cfr. L. U. 160 episcopi Livoniae et Estoniae) aber auch an den von Riga kann gedacht sein. L. U. 467. episcoporum terrae Estoniae, videlicet domini archiepiscopi Rigensis d. episc. Tharlahensis et d. episc. Osiliensis. G. Rathlef l. c. p. 40. „Die Dinge, die man sonst wohl als temporalia des Kirchenwesens bezeichnete sind hier unter spiritualibus zu verstehen“. Im ferneren Verlauf der Untersuchung, will Rathlef erweisen, dass der Orden in Jerwen völlig exemt gewesen. Dem steht aber die oben citirte Stelle entgegen. Der Erzbischof von Lund will dem Orden in kirchlichen Dingen so viel zugestehen als es die livländischen Bischöfe gethan, aber doch nicht mehr. Und auch zu diesem Zugeständniss liess er sich erst durch den Rath und den Antrieb Wilhelms von Modena bewegen. Wurde aber der Orden in Jerwen exemt, so war die selbstgeschaffene Norm wieder verlassen und der Erzbischof gewährte mehr, als er durch sein Versprechen zu thun verpflichtet, denn gerade in Livland war ja der Orden nicht exemt. Wenn Rathlef l. c. ferner behauptet, dass 1253 der Bischof von Reval die libertates des Ordens im Allgemeinen anerkennt, so wird ihm hierin Recht zu geben sein, wenn auch der Zusammenhang der Stelle an ein einzelnes

Der Vertrag von Stenby ist auch für die beiden Bisthümer Reval und Wirland von hoher Bedeutung. Waren auch schon früher die Rechte des Erzbischofs von Lund anerkannt, so war doch das Territorium im Besitz des Ordens. In Livland bildeten sonst die Grenzen der Diöcesen zugleich die Grundlage der politischen Grenzen. Das musste auch hier im Norden nachwirken. So lange der Orden im Besitze der Landschaften war, welche die Bisthümer Reval und Wirland bildeten, musste er schon aus politischen Gründen nur mit Misstrauen auf die Erstarbung der von Lund abhängigen Bisthümer blicken und so sehen wir ihn auch bis zuletzt kirchliche Einkünfte zurückbehalten. Wesentlich veränderte sich die Sachlage mit dem 7. Juni 1238: weitaus der grösste Theil der beiden Diöcesen gehörten fortan zu Dänemark — ein nationaler und politischer Gegensatz schied nicht mehr den weltlichen Herrn vom Metropolitanen: Hand in Hand konnten die beiden daran gehen, die kirchlichen Verhältnisse zu regeln. Und sie thaten es auch.

Beide Bisthümer ¹⁾, Reval sowohl wie Wirland, wollte man restituiren, obgleich der Legat Wilhelm von Modena der Armuth des Landes wegen vom Papst die Vollmacht ²⁾ erhalten hatte sie zu vereinen. Zunächst freilich besetzte man blos den Bischofsstuhl von Reval ³⁾. Wohl im Spät-

Privileg zunächst denken lässt. L. U. I, 258; III, 258, a. salvo tamen jure synodaliū procurationum et aliis, quae nobis competunt ex ratione (sc. episcopo Revalensi), salvis etiam libertatibus domus fratrum. cfr. Strehlke, Tabulae ordinis Theutonice. n. 317, wo den Bischöfen verboten wird bei ihren Visitationsreisen gegen den Willen der Ordensbrüder Aufnahme in deren Ordenshäuser zu fordern. Zu weit geht Usinger l. c. p. 394.

¹⁾ So fasst schon Gebhardi, Allgemeine (Halle'sche) Welthistorie L. p. 372 die bezügliche Urkunde vom 15. September 1240 auf.

²⁾ L. U. 133.

³⁾ Wir sind über den Hergang durch die Dotationsurkunde vom 15. Septb. 1240 unterrichtet. L. U. 146. Die Wahl muss vor der königlichen Verordnung über die Zehntzahlungen am 14. Juli desselben Jahres stattgehabt haben, denn es wird in dieser Urkunde schon der episcopus Revalensis erwähnt. L. U. I, Reg. 185.

frühjahr oder im Frühsommer 1240 wurde Thorkil, bisher Priester in der Diöcese von Ribe ¹⁾, zum Bischof ernannt. König Waldemar hatte ihn gewählt, der Erzbischof Uffo wohl nur zögernd ²⁾ die Wahl durch den König zugelassen, schliesslich aber seine Zustimmung und Genehmigung nicht versagt. Sodann vollzog er an Thorkil die kirchlichen Weihen.

Die Wahl und Präsentation der Bischöfe von Reval behielt der König sich und seinen Nachfolgern vor, auch für den Fall, dass an der Kathedrale ein Kapitel entstände, würden sich aber die Glieder des letzteren oder der Bischof gegen das Wahlrecht des Königs auflehnen, so sollte die Dotation an ihn oder seine Nachfolger wieder zurückfallen. Achtzig Haken werden in der Provinz Reval als Dotation der Kirche dem Bischof angewiesen, ausserdem provisorisch bis zur Ernennung eines eigenen Bischofs für Wirland vierzig Haken daselbst dem Bischof von Reval überlassen ³⁾. Noch Waldemar vergrösserte die Dotation durch Hinzufügung einer Viehweide ⁴⁾. Die Einweisung

1) L. U. 206 tunc sacerdos Ripensis ecclesiae. G. v. Brevern, l. c. p. 276 macht ihn zum „Ripenschen Domherrn“.

2) L. U. 166 electionem, confirmationem vel praesentationem — admisit. Admisio die Bestätigung einer postulatio im Gegensatz zur confirmatio einer electio.

3) L. U. 166.

4) L. U. 207 rex Waldemarus — constare volumus quod — ratione dotis contulit. v. Brevern l. c. p. 20 irrt, wenn er die Bestätigung einer waldemarschen Dotation in L. U. 207 läugnet. Seine Erklärung geht daher von vorn herein von falschen Gesichtspunkten aus. Auch hat er das wichtige ratione dotis übersehen, was schon Schirren, Beitrag zum Verständniss des Lib. Cens. Daniae in den Mémoires de l'académ. des sciences de St. Pétersbourg VII. Série, tome II, n. 3, p. 38 hervorhebt, der auch daselbst unentschieden lässt ob 80 Haken — wie v. Brevern es thut — oder 160 zu rechnen sein. Hält man im Auge, dass es sich um eine waldemarsche Verfügung handelt, die ausgeführt werden soll, so wäre es doch im höchsten Grade auffallend, wenn Waldemar die Grösse seiner eigenen Dotation wieder verringert haben sollte. Der Wortlaut zwingt auch keineswegs dazu, dieses anzunehmen. Estonia wird auch L. U. 165. 340. 395 ganz gleichbedeutend mit Harria gebraucht. Hätten wir es mit

in dieselben verzögerte sich aber, erst nach dem Tode des Vaters trug König Erich am 11. October 1241 seinen Präfecten in Estland auf, die bestimmte Anzahl von Haken ¹⁾

achtzig Haken zu thun, so wäre nach Estonia ein „scilicet“ zu erwarten. Ueber das Jahr der Urkunde und ihr Verhältniss zu L. U. 206 cfr. Excurs 1.

1) Die Grösse des livländischen Hakens im XIII. Jahrhundert ist unbekannt. Arndt, Lief. Chron. Th. II, p. 45 Anm. d. folgend, hat man irrthümlicher Weise die Bestimmung von 1232 (L. U. 114), welches die Grösse der Hufe (mansus) angeht auf den Haken bezogen. Auf der ganzen Linie, wo Germanen mit den Slaven zusammenkommen, wird der germanischen Hufe (mansus) der undeutsche Haken (uncus) gegenübergestellt. Es ist daher unerlaubt die beiden Grössen mit Berufung auf das Privil. Sigismundi Augusti Art. XIII. auch für das XIII. Jahrhundert gleich zu setzen. Die Hufe betrug in der Stadtmark Rigas 12,000 □ Ruthen oder 3,072,000 □ Fuss. L. U. 114. 365. Eine Verhältnisszahl zum Haken ist mir für Livland nicht bekannt. In Preussen war 1 uncus = $\frac{1}{2}$ mansus. Perlbach, Preuss. Regest. n. 195. U. B. d. Stadt Lübeck I, 98. Ebenso in Pommern. Sell, Gesch. des Herzogthums Pommern. I, p. 24. cfr. Meklenburg. U. B. n. 2074 und die abweichende Redaction ibidem Anm. Ursprünglich bedeutete nach einer von Prof. Th. Grass gegebenen Definition das Wort Haken diejenige Strecke urbaren Landes, welche ein Mann mit seinem Pfluge und Gespann im Laufe eines Sommers pflügen konnte. Eckardt, Livland im XVIII. Jahrhundert, p. 79. Das Gespann betrug bald ein Pferd, bald zwei. Heinr. II, 7. suscipiunt annone mensuram de quolibet aratro. Heinr. XVIII, 3. de duobus equis mensuram annone per singulos annos persolvere. Heinr. XXV, 5. de quolibet equo annuatim solvendam ad petitionem ipsorum instituit. L. U. 105. ipsi — de quolibet unco solverent nobis annuatim dimidium navale talentum silignis et de erpica, quae vulgari nostro egede. L. U. 405. § 3. Von eme jegeliken haken over Curlant sal man — to tinsse geven — § 4. Ein jegelich pert, dar man mit eghet, wannere it in sin vijrde iar trit, so sal it geven den vorgenomeden tins. Auch in Estland hat sich tief in das XIV. Jahrhundert die Erinnerung erhalten an den ursprünglichen Zusammenhang mit den Ackergeräthen. L. U. II, 856. aº 1346. si ponat unum uncum ratione pignoris — equum et boves habentem. Durch Gewohnheit fixirte sich ein bestimmtes Mass, welches als Haken galt. L. U. 135. 136. secundum aestimationem uncorum, qui fuerunt intra viginti annos. Schwankend war übrigens auch sonst der Begriff des slavischen Hakens wie die bekannten Stellen bei Helmold lehren. Chron. Slav. (Mon. Germ. hist. SS. XXI.) I, 12. 14. und I, 87. Neu-

schleunigst dem Bischof ¹⁾ anzuweisen. Mit der Specialisirung in Harrien wurde der Präfect, Stigot Agison, be-
traut, dem Bischof dagegen überlassen, selbst die Wahl
der Haken in Wirland zu treffen.

Dem königlichen Befehl ist in Bezug auf die Landan-
weisung nachgekommen worden, anstatt des Weidelandes
aber dem Bischof wahrscheinlich die Mitbenutzung der
revaler Gemeindeweide zugestanden worden ²⁾. Erst nach
Verlauf von acht Jahren hat Erich die getroffenen Ent-
scheidungen bestätigt ³⁾, am 11. September 1249. In Har-
rien bekam der Bischof die im heutigen Kirchspiel Jege-
lecht belegenen Güter Rutae, Jaggowal, Saintakae, Pasick,
Chokere, Caries und Waerael und in Wirland das im Kirch-
spiel Halljal gelegene Dorf Sellaegael ⁴⁾. Nicht erwähnt
wurde die Viehweide.

Noch vor dieser Bestätigung schenkte am 8. April 1249
der König dem Bischof von Reval vierzehn Haken in Kuate
im Kirchspiel Hagers gelegen ⁵⁾.

Neben der Dotation mit Land waren dem Bischof Ein-

erdings hat Schirren in seinen Beiträgen zur Kritik älterer holstein-
scher Geschichtsquellen p. 69 diese Stellen auf die von ihm stark
betonte Tendenz Helmolds zurückführen wollen. Aus dem Umstande,
dass in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts mehrfach 30 Ha-
ken geistlichen Stiftungen verliehen werden, darf vielleicht geschlos-
sen werden, dass 30 Haken eine gewisse Einheit bildeten. L. U. 514.
516. 624. 634 a. L. U. II. Reg. 761. Dann lassen sich die Nonnen
von S. Michaelis in einer Reihe von gefälschten Instrumenten die
Erlaubniss zum Ankauf von 30 Haken geben. Das doppelte kommt
vor: L. U. 467. Reg 727, a. Schirren freilich meint Beitrag z. L.
C. p. 88, dass häufig 20 Haken als Einheit galten. Dafür wäre L. U.
159, a. anzuführen. Seine scharfsinnige Bemerkung p. 82, dass uncus
auch den Gegensatz von bebauten Lande zum unbebauten ausdrücken
wird aufs glänzendste bewiesen durch L. U. 399 a. concedentes,
quod infra terminos possessionum et vilarum suarum licite possint
silvas extirpare et uncus infra terminos proprios dilatate.

1) L. U. 207.

2) cfr. Excurs I.

3) L. U. 206.

4) Ueber die Namen Excurs I. *Selgs?*

5) L. U. 203.

künfte aus Zehnten durch königliche Verordnung vom 14. 1) und 24. Juli 2) 1240 garantirt. Die Grundlage derselben war aber nicht der Ertrag der Erndten, sondern die Abgaben, welche die Eingeborenen den königlichen Vögten 3) und Privatpersonen leisteten. Gleichviel ob nun die Eingeborenen in Wirklichkeit jedes Mal den Zehnten lieferten oder ob die Grösse ihrer Abgabe ein für alle Mal festgesetzt war: der zehnte Theil von dem was sie lieferten fiel an den Bischof. Auch diejenigen Ritter, welche ihr Land selbst bestellten, sollten dem Bischof den Zehnten vom Zehnten, also den Hundertsten zahlen.

Nach Verlauf von zwei Jahren wurde diese Quotenzahlung in ein Fixum oder Pactum umgeändert. Mit Hinzuziehung seiner in Naskow auf Laaland anwesenden Mannen aus Estland brachte König Erich mit Thorkil am 20. Juni 1242 einen Vergleich zu Stande 4) dahingehend, dass er von je zwanzig Haken ein Talent Roggen und ein Talent Gerste beziehen und sich hinsichtlich der Procurationen und Spiritualien nach den im Bisthum Dorpat geltenden Normen richten sollte. Auf Thorkils Bitte theilte Bischof Hermann von Dorpat mit 5), was er von seinen Diöcesanen empfang. Es war ungefähr aber doch nicht ganz dasselbe, was der König angeordnet hatte. Auf zwei nicht übereinstimmende Normen konnte man sich berufen: auf die königliche Anordnung und auf das Gewohnheitsrecht der Dorpater. Zu Differenzen war Anlass gegeben. Sie 6) blieben

1) Thorkelin Diplomatarium Arna-Magnæanum. I, 131. L. U. I. Reg. 185.

2) L. U. 165.

3) cfr. Excurs V.

4) L. U. 172. cfr. Excurs V.

5) L. U. 173. de duobus uncis unum kulmet silignis, de quatuor uncis unum kulmet tritici, de quolibet unco unum kulmet avenae, de duobus uncis unum pullum, de viginti uncis unum plaustrum foeni. Vergleicht man diese Bestimmungen mit denen von L. U. 172. so sieht man, dass sie sich nicht vollständig decken.

6) L. U. 337. König Christoph starb am 29. Mai 1259. Die Nachricht von seinem Tode wird spätestens im Juli in Reval bekannt geworden. Die Urkunde ist zum Behufe der Bestätigung durch Kö-

nicht aus. Unregelmässig liefen die Zehntzahlungen ein. Um diesem unerträglichen Zustande ein Ende zu machen und ihren Wünschen Geltung zu verschaffen, thaten sich die Vasallen im dänischen Estland zusammen. Freilich waren sie auch unter einander uneins, aber es bildete sich eine Majorität und diese trat mit Thorkil in Verhandlungen. Der beharrte auf seinen Ansprüchen. Der Bischof von Dorpat übernahm die Vermittlung, Thorkil gab im wesentlichen nach und es kam schliesslich zum Vergleich: zwei Külmet Roggen waren fortan für die beiden Synodalreisen des Prälaten von jedem Haken zu entrichten, die wirländischen Gefälle ausserdem noch nach Reval zu führen.

Im Frühjahr oder spätestens in der ersten Hälfte des Sommers 1259 ist man über diese Dinge schlüssig geworden und beim Könige Christoph um Bestätigung derselben eingekommen. Sie ward gewährt. Christophs Sohn und

nig Christoph abgefasst. Die Verbindung mit Dänemark wurde aber zu Wasser hergestellt (L. U. 216, a.). Daher ist die Urkunde, die kein Tagesdatum hat, frühestens Ende März oder Mitte Juli zu setzen. Schirrens Ansicht ist pag. 89, dass die 1259 fixirte Abgabe dem Werthe nach der im Dorpater Bisthum geltenden Bestimmungen gleich komme. Aus L. U. 240 § 8 wissen wir, dass auf ein Lof zehn Külmet gehen. In Folge dessen bezog von 20 Haken der Bischof von Reval 4 Lof Roggen, der von Dorpat 2 Lof Gerste, 1 Lof Roggen, $\frac{1}{2}$ Lof Waizen, 10 Hühner und ein Fuder Heu. Der ganze Zehnte berechnet sich im dänischen Estland auf 2 Lof Roggen. Auch hierfür finden sich Analogien. Für Semgallen ist fast dieselbe Abgabe festgesetzt: von jedem Haken 1 Lof Roggen und 1 Lof Gerste to geistlicher behuvinge (L. U. 430, § 1.); für Curland ganz dieselbe: von jedem Haken sal man den broderen to tinsse geven 2 Lof Roggen, von jedem Pferde mit dem man eggt (L. U. 405. § 3. 4.). v. Bunge, *Gesch. d. Liv-Est-Curlandischen Privatrechts* p. 89. 90 ist der Ansicht, dass der Zins in den verschiedenen livländischen Territorien von verschiedenen Beträge war. Auf der Insel Oesel wurden 1284 sehr abweichende Bestimmungen eingeführt. Ausser dem Zehnten und Dienstleistungen mussten von jedem Haken 2 $\frac{1}{2}$ Mark und 1 Huhn entrichtet werden. L. U. 490. In Curland waren die von dem Eingepfarrten zu leistenden Pastoratswidmen nicht gleich. L. U. 240. cfr. Schwartz l. c. p. 75, 76.

Nachfolger, Erich Glipping ¹⁾, ertheilte sie am 11. Juni 1260. Den Contravenienten wurde mit Einziehung ²⁾ der Lehnsgüter gedroht.

Von grösster Wichtigkeit waren diese Verhandlungen. Materielle Interessen hatten die Einzelnen zusammengeführt, beim gemeinsamen Tagen ging das Bewusstsein höherer Pflichten auf: heisst es doch in der Urkunde, welche dem Könige zur Bestätigung unterbreitet wurde: „auf den Nutzen des Landes, auf das Wohl der Eingeborenen nehmen wir Bedacht“. Nicht der Einzelne blos, eine geschlossene Masse ³⁾ hatte dem Bischof gegenüber ihre Interessen zu wahren, den königlichen Präfecten auf ihre Seite zu brin-

¹⁾ L. U. 352.

²⁾ Eine in Urkunden der dänischen Könige häufig wiederkehrende Drohformel.

³⁾ Ueber die allmälige Entwicklung des estländischen Landesraths seit 1257 cfr. Schirren's treffliche Bemerkungen p. 74. Schon 1259 entschied der königliche Präfect oder Hauptmann Saxo selbst-achter mit sieben Vasallen zum Schidsspruch von Bischof Thorkil und dem Kloster Dünamünde berufen den Grenzstreit zwischen den beiden. L. U. III, 270. *mediantibus — vasallis dom. regis, quatuor hinc et quatuor inde et super eos domino Saxone capitaneo constituto*. In der Zeugenreihe sind aber nur sieben Vasallen aufgeführt. 1257 (L. U. III, 299.) sind beim Grenzstreit von Alten ganz deutlich sechs *vasalli de Revalia* ausgeschieden in dem getrennt von ihnen Wogene, ebenfalls estländischer Vasall, unter den ferneren Zeugen aufgezählt wird. Sechs ist aber die Zahl des halben spätern Landesraths von Harrien und Wirland. cfr. v. Bunge, *Gesch. Entwickl. der Standesverhältnisse*. p. 76, 89 u. 90. Anm. 14—17.

Von den dreizehn, welche namens der Gesamtheit der Vasallen in Estland die Urkunde von 1259 untersiegeln, kommen schon 1254 fünf und ebenso 1257 fünf als Schiedsrichter vor. Dietrich von Kivel, Tuvo Ballison, Ecbert, Wogene, Wilhelm von Bremen. L. U. I, 270. III, 299. Es sind also Männer, die sich im allgemeinen Vertrauen zu behaupten wussten. Mit Recht tritt Schirren p. 78 dem entgegen, dass man den Ausdruck „*universitas vasallorum*“ urgire. Doch vergleiche denselben Ausdruck 1296. L. U. 562, a. Zu weit geht Schirren, wenn er p. 79 behauptet, dass, wenn auch der König in seiner Bestätigung den Ausdruck braucht: „*meliores de Revalia nomine communitatis promiserunt*“, das nur eine von ihm beliebte Steigerung sei, um die Rechtskraft der Verfügung noch zu erhöhen“.

gen, es war nothwendig, dass Einzelne Namens Aller die Verhandlungen führten — der Keim eines corporativen Zusammenschlusses war damit gegeben — das Gefühl der Zusammengehörigkeit war rege geworden und kam zum Ausdruck. Noch wurde in unterwürfigen Worten um die königliche Bestätigung gebeten, erst von ihr erwartet, dass sie den Widerstand derjenigen brechen würde, welche mit den Stipulationen des Vertrages unzufrieden ihn verwarfen — es verging kein Menschenalter und eine andere Sprache erklang in Reval.

Noch vor diesem Vertrage hatte der Bischof Thorkil mit dem Orden wegen der in Jerwen fälligen Zehnten im Streit gelegen. In Berücksichtigung ihrer grossen Ausgaben und der Lebensgefahr, welcher sie sich im Kampfe für den Glauben aussetzten, willigte er in den vom Deutschmeister Eberhard von Seyne ¹⁾, der als Stellvertreter des Hochmeisters nach Livland geschickt worden war, gemachten Vorschlag den Zehnten in Jerwen abzulösen.

Im September 1253 kam man in Ampel, in der nördlichen Ecke von Jerwen zusammen und am 23. September wurde der Vertrag ratificirt ²⁾. Der Bischof bekam die Dörfer Wawe, Lauthe, Kappeliz, Karuwenkawe, Pueme und in Gerweselle zwanzig Haken, er verzichtete dafür auf die ihm gebührenden Zehnten in Jerwen, behielt sich aber die Synodalprocurationen und das übrige, was ihm dem Rechte nach zustand, vor, versprach jedoch die Privilegien des deutschen Ordens zu achten. Von dem ihm überlassenen Gütern musste Kriegsdienst geleistet werden.

Das Beispiel der völligen Ablösung ³⁾ vom Zehnten verfehlte nicht in der Folge auch auf den übrigen Theil des revaler Bisthums seine Wirkung auszuüben. —

1) Bonell, Russisch-Livländische Chronographie. Comm. p. 79.

2) L. U. I, 258 L. U. III, 258, a. Die Namen der Dörfer gebe ich nach der Urkunde Eberhards, da sie dem Originale näher steht als die Gegenurkunde des Bischofs. cfr. L. U. I. Reg. 292 und L. U. III. Reg. 292, a.

3) Im Stifte Riga hatte der Orden bereits früher, 1238, den dem Bischof gebührenden Theil des Zehnten abgelöst. L. U. III, 159, a.

In der estländischen Landrolle sind 5220 Haken ¹⁾ für Harrien und Wirland verzeichnet, welche der Zehntpflicht unterworfen waren ²⁾. Der ganze Zehnte betrug also, zehn Külmet auf ein Lof gerechnet, ungefähr 1044 Lof. Die Klöster zahlten eine kleine Recognition ³⁾. Hinzu kamen noch die Einkünfte ⁴⁾ von den Kirchengütern, welche hauptsächlich im Zins, welchen die Kirchenleute zu zahlen hatten, bestand. Auch die Fischerei in den zu denselben gehörigen Gewässern ⁵⁾ kam dem Bischof ⁶⁾ zu gute. Sie war ebenso wie das Land vergeben ⁷⁾ und der Bischof wird von den zum Fischfang Berechtigten nur eine Abgabe in Fischen bezogen haben, was eine ziemlich verbreitete ⁸⁾ Institution gewesen zu sein scheint. Ausserdem bezog der Bischof einen Antheil von Gerichtgefällen, welche von einem eigenen Vogte, der das weltliche Gericht über die

1) Schirren. l. c. Taf. III, p. 134.

2) Fs waren das die privaten und die königlichen Besitzlichkeiten. cfr. Excurs V.

3) L. U. III, 270. pro annona etiam decimali quatuor talenta mellis ante festum S. Michaelis nobis persolvent.

4) L. U. I, 474.

5) Früh schon waren die Gewässer Harriens ihrer Fische wegen berühmt. Cujus gleba mediocriter est frugifera, aquis et stagnis irrigua piscibus marinis et lacualibus est fecunda. Verhandl. d. gel. Estnischen Gesellsch. z. Dorpat. Bd. VII. p. 90. Der Verfasser des Werks de proprietatibus rerum, dessen fünfzehntes Buch die a. a. O. excerptirte Geographie füllt, ist Bartholomaeus Anglicus. Der Zuname de Glanvilla beruht auf Verwechslung. Die älteste Handschrift ist von 1296. Quetlif et Echard, Ss. ord. praedicator. Paris 1719. tom. 1. p. 486. Die in den angef. Verhandl. angegebenen Ausgaben sind aus Meyer, Gesch. d. Botanik (Königsberg 1857. Bd. IV. p. 87.) zu vervollständigen. —

6) L. U. 474. Nobis (sc. episcopo Revalensi) in eisdem piscariis nostris et liberis reservatis.

7) L. U. III, 270. Nobis (sc. episcopo) et hominibus nostris de S. gurgustica facere in flumine — licebit.

8) L. U. II, 839. Nullus in terra — Estoniae — cujuscunque status vel conditionis fuerit, audeat aut praesumat decimam piscium recipere de Estonibus suis infra murata civitatis — (sc. Revalensis); sed pro sorte decimam debitam recipiant de eisdem locis, sibi a jure debentibus et concessis.

Kirchenleute ausübte, erhoben wurden ¹⁾. Der Ertrag aus allen diesen Einnahmequellen muss nicht wenig ausgemacht haben, so dass die Klage über die Dürftigkeit der revaler Kirche, welche in den Zeiten Wilhelms von Modena erhoben wurde ²⁾, nach der Mitte des Jahrhunderts nicht mehr zutraf. In der Folge hören wir auch von Kornvorräthen ³⁾, über welche die Kirche zu verfügen hatte und die wohl unter einem eigenen Oeconomicus ⁴⁾ standen. Die harrisch-wirländischen Güter der Kirche waren von Abgaben ⁶⁾ an den König, welche die Vasallen wahrscheinlich zu leisten ⁶⁾ hatten, befreit. Auch die Güter in Jerwen waren abgabefrei ⁷⁾, während aber hier die auf den Kirchengütern Eingesessenen zum Kriegsdienst verpflichtet waren, wurde diese Pflicht fürs dänische Estland der revaler Kirche erlassen ⁸⁾.

Sind wir so im Ganzen über die der Kirche auf dem flachen Lande zu stehenden Rechte unterrichtet, so ist das in Bezug auf Reval nicht der Fall. Schon König Christoph gab 1257 mit Zustimmung Thorkils ⁹⁾ der Stadt Reval nicht bloß in Bezug auf bürgerliche Sachen, sondern auch in geistlicher Beziehung das lübische Recht und 1284 urkundete, um dieses hier schon vorauszunehmen, der der-

1) L. U. 474.

2) L. U. 133. 118.

) L. U. II, 701. 758.

4) L. U. II, 701.

5) L. U. 455.

6) L. U. II, 626. 841. *Has etiam dominas et omnem familiam earundem a tallis oneribus solutionibus servitiis et contributionum exactionibus, quae pro tempore per vasallos nostros sub (so in L. U. 841, wohl mit mehr Recht als das sine in L. U. 626) nostro et nostrorum advocatorum mandato (L. U. 841) et consensu fiant.* L. U. 626 hat ein falsches Jahr (L. U. II. Reg. 723), L. U. 841 ist im Titel defect (cfr. Excurs IV.), beide sind daher verdächtig. Wenn auch eine Fälschung vorliegt, so bewiese sie doch das Vorhandensein der Steuer. Zu welchem Zwecke hätten sonst die frommen Frauen die Instrumente fabriciren lassen.

7) L. U. I, 258. III, 258, a.

8) L. U. 455.

9) L. U. 315. cfr. L. U. 284.

zeitige Bischof von Reval, Johann ¹⁾, dass er auf Wunsch des Königs Erich Glipping mit Zustimmung des Erzbischofs von Lund bereit sei, sich in Reval in Bezug auf die Spiritualien nach dem Brauche Lübecks zu richten und wandte sich mit einer dahingehenden Anfrage nach Lübeck. Leider ist uns das Antwortschreiben nicht erhalten, aber schwerlich konnten die lübischen Verhältnisse in kirchlichen Angelegenheiten mechanisch auf Reval übertragen werden.

Auch unsere Kenntniss von dem Zustande der Kirchen auf dem flachen Lande lässt zu wünschen übrig.

1) L. U. 488. 489. Im Jahr 1222 erhielten die Bürger von Lübeck an der einen Kirche das Präsentationsrecht, dem Domcapitel stand es zu den Präsentirten zu verwerfen. Leverkus, Urk.-Buch des Bisthums Lübeck n. 42. Im Jahr 1275 haben die Kirchspieleingesessenen an einzelnen Kirchen den Kirchherrn zu wählen. Eine vierzehntägige Bedenkzeit steht dem Gewählten für die Annahme, dem Domcapitel für die Bestätigung zu. (Leverkus. n. 244.) Gegen das letztere remonstrirte 1282, während des wegen der Franziscaner zwischen dem Bischof, dem Domcapitel und der Stadt entstandenen grossen Streites, der Rath. Leverkus, n. 277. cfr. die päpstliche Bulle von 1285, ibidem n. 293. Das den lübischen Bürgern verkümmerte Recht Altäre zu stiften (Leverkus n. 277) wurde denselben durch die Entscheidung eines Cardinals 1282 wieder gegeben. Leverkus, n. 282. Auf drei Jahre war von Papst Innocenz IV. der Stadt Lübeck das jus de non evocando in geistlichen Sachen verliehen worden. Das Privileg wird wiederholt 1266 vom Legaten Guido. U.-B. d. St. Lübesk I, n. 145. 146. 282. 285. Von Gütern im städtischen Weichbilde waren der lübischen Kirche theils 9 Pfennige für jeden Morgen theils 8 Solidi für jede Hufe zu erlegen. Bestimmung von 1224. 1229. 1256. Leverkus n. 51. 120. U.-B. d. St. Lüb. I, n. 44. Im Verzeichniss der Einkünfte der Kirche von 1263, Januar (Leverk. n. 160. p. 159) wird ausdrücklich gesagt, dass die Grösse der Oblationen in der Stadt Lübeck nicht zu bestimmen sei. Das an gewissen Festtagen dargebrachte fiel ausschliesslich an das Domcapitel, sonst wurde zwischen diesem und den bezüglichen Parochialkirchen getheilt. cfr. Leverkus p. 110 Anm. **. Ueber die verschiedenen Handel der Stadt Lübeck mit der Geistlichkeit cfr. Deecke, Gesch. der Stadt Lübeck. 1844. I. p. 153—183. C. W. Pauli, Lübeckische Zustände im M. A. II. p. 25 ff. Was aber das Sendgericht betrifft, dessen Regelung dem Bischof von Reval vor allem am Herzen lag (L. R. 489.), so sind wir über die bezüglichen in jener Zeit zu Lübeck geltenden Verhältnisse nicht unterrichtet.

Eine planmässige Eintheilung der Lande in Kirchspiele dürfte schwerlich gleich nach der ersten Eroberung von Harrien und Wirland gemacht worden sein ¹⁾, wurden doch Esten zum grössten Theil durch Wanderpriester getauft ²⁾. Freilich Kirchen sind von den Dänen erbaut worden ³⁾ und Geistliche hatten sich auch dauernd unter den Neubekehrten niedergelassen, da ihre Tödtung und Vertreibung im Jahre 1223 erwähnt wird ⁴⁾. Die Zerstörung alles christlichen war eine gründliche ⁵⁾. Als der Aufstand niedergeworfen war, da bekannten sich die Esten allerdings wieder zum Christenthum, aber wir haben keine Spur, dass auch in Harrien und Wirland sogleich zu einer vollständigen Restauration geschritten wurde. Die vom Legaten in die Wiek geschickten Priester begnügen sich mit einer Wanderpredigt ⁶⁾ und bei der Rundreise Wilhelms im Winter 1225–26 finden wir wohl in Ungaunien und Sackala Kirchen und organisirte Gemeinden ⁷⁾ nicht aber in Harrien und Wirland. Hier nimmt der Legat sogar in die Kirche auf und ermahnt nicht wieder in das Heidenthum zurück-

1) v. Brevern p. 200 giebt dieses für Wirland zu, ist aber in Betreffs Harriens anderer Meinung. Zu v. Brevern p. 87. cfr. Schirren p. 123 f

2) Heinr. XXIV, 2. 5.

3) Heinr. XXIV, 5. Ubi postea Dani ecclesiam edificaverunt sicut et in aliis pluribus villis a nobis baptizatis fecerunt. cfr. die Notiz des liber census Daniae, (dessen estländischer Theil herausgegeben ist im Facsimile Antiquités Russes. II,) fol. 53, 6. In parochia Vov. — Vov prius dos ecclesiae. Dazu die Bemerkung v. Breverns p. 87, der hierin eine Bewidmung der Pfarre aus der ersten dänischen Zeit erkennt.

4) Heinr. XXVI, 4. 5.

5) Heinr. XXVI, 8.

6) Heinr. XXIX, 7.

7) Heinr. XXIX, 3. benedixit dominum, eo quod et in Estonia conventum invenit fidelium. Es ist von Odempä die Rede. Profectus est in Saccalam, ubi in prima parochia, quam invenit apud stagnum Worcegerwe — — Convocavit Estonos, viros et mulieres, ad ecclesias eorum. Auf den Südosten wird sich wohl auch die Notiz Heinr. XXIX, 1. beziehen exiverunt Estonos de castris suis, reedificantes villas suas exustas et ecclesias suas. cfr. Heinr. XXVIII, 8. 9.

zufallen ¹⁾. Johannes und Hermodus, die dann im Namen des Papstes die Landschaften verwalteten, vergaben den Zehnten zu Lehen ²⁾, der Orden verwandte, als er Herr im Lande wurde, die kirchlichen Einkünfte zu eigenen Zwecken ³⁾ und aus der Bulle ²⁾ vom 24. Februar geht hervor, wie sehr noch die Pfarrkirchen in allen Theilen Livlands darniederlagen, dass sie noch lange nicht in genügender Zahl vorhanden waren. Es ist daher fraglich, ob wir mit v. Brevern ⁴⁾ die Parochialeintheilung, wie sie uns der sogenannte *liber census Daniae* überliefert, bis in die Zeit vor dem Vertrage von Stenby zurückdatiren dürfen. Harrien ⁵⁾ zählte sieben Kirchspiele, Wirland fünf, für den äussersten Osten, den heutigen Parochien Jewe und Luggenhusen, sind keine ⁶⁾ eigene Kirchen angegeben. Selbst aus unserem spärlichen Material ersehen wir, dass in dänischer Zeit die Zahl der Pfarren zunahm. Aus dem westlichen Strich von Kegel wurde ein eigenes Kirchspiel, Hertele ⁷⁾, gebildet, von Kolkis oder Kosch Rappel abgetrennt ⁸⁾.

¹⁾ Heinr. XXIX, 7 *nomen aperuit eis Jesu Christi — admouit, ut benigne cohabitantes infidelitatis deinceps consilia devitarent.* Eine ähnliche Erwähnung erging freilich auch an die Sackalenser Heinr. XXIX, 3. Während aber die Leute in die Kirche berufen wurden heisst es Heinr. XXIX, 7. *occurrerunt ei omnes Germanenses in villa Carethen. processit ad primum castrum Wironie — et ibi letissime — exceptus omnem eorum multitudinem convocavit.*

²⁾ L. U. 145.

³⁾ L. U. 146. 160.

⁴⁾ Nach seiner Ansicht ist der *lib. cens.* in seinem estländischen Theil gleich nach 1238 abgefasst. Dem ist Schirren entgegengetreten. cfr. Exsurs 1.

⁵⁾ Paucker, der Güterbesitz in Estland zur Zeit der Dänenherrschaft. p. 16—18.

⁶⁾ *Lib. cens.* fol. 52, a. 53, a. Bei den Kylaegunden Alentagh und Askaelae fehlt die Angabe der Parochie. Das Kirchdorf in Maum hat Schirren auch nicht finden können, dagegen ist in Kyl. Askaelae Eilardus presbiter besitzlich. Daher glaubt Schirren vermuthen zu können, dass die drei Kylaegunden einer Parochie angehörten. l. c. p. 123. 124.

⁷⁾ L. U. III, 439, b.

⁸⁾ L. U. II, 849.

Das Patronatsrecht wird an vielen Kirchen dem Könige zugestanden haben; nachweisbar ist es nur für S. Olai ¹⁾ in Reval, für S. Simonis und in den Parochialkirchen ²⁾ zu Rappel und Kegel, wo auf dasselbe zu Gunsten des Nonnenklosters S. Michaelis und der revalschen Kathedrale Verzicht geleistet wurde. Wahrscheinlich hat der Präfect oder Hauptmann, der auch sonst den König vertrat, das Patronatsrecht für den König verwaltet. Bischof und Privatpersonen waren ebenfalls Patrone ³⁾. Diese werden das Recht nicht anders als gemäss dem canonischen Rechte, d. h. in erster Linie durch Gründung und Ausstattung der Kirchen erworben haben.

In Jerwen war das Patronatsrecht im Vertrage von Stenby auf den deutschen Orden übergegangen. Gemissbraucht hat er das Recht in sofern nicht, als wir in Jerwen Pfarrgeistliche nachweisen können, welche nicht zu gleicher Zeit Deutschordensgeistliche waren ⁴⁾.

Visitirt wurden die Kirchen zweimal jährlich ⁵⁾.

Um 1250 wurde das erste Kloster in Reval erbaut ⁶⁾, das der Cisterciensernonnen zu S. Michaelis, das bald von König und Papst reiche Dotationen und Privilegien nicht immer auf redliche Weise zu gewinnen wusste.

1) L. U. 404.

2) L. U. II, 847. 849.

3) L. U. 404. si domino Nicolao plebano ejusdem ecclesiae, fieri possit pro tempore per dominos episcopum, capitaneum aut nobiles Revaliae debita reconpensatio alterius beueficii ex parte nostra, quod acceptat.

4) L. U. 258. III, 258, a. Zeugenreihe domino Amelunge de Ample, domino Friderico de Keytingen, domino Luthero de Embere sacerdotibus in Gerwia; fratribus militiae fratre Christiano sacerdote, fratre Heinricho Holsato, fratre Heinricho Svevo — die ersten sind augenscheinlich keine Ordensgeistliche.

5) L. U. 337. Die Nachricht, dass Erich Pflugpfennig die Verhältnisse der Pfarrgeistlichkeit geordnet ist nicht stichhaltig. Excurs II.

6) Peter von Dusburg. Sc. rer. Pruss. I, p. 200. W. Arndt in v. Bunge's Archiv II, p. 84 ff. Franz Winter, Cistercienser d. nordöstl. Deutschl. II, p. 119.

Schon 1246 wurde vom dänischen Provincialconcil ¹⁾ der Dominikaner Ordensbruder nach Reval geschickt, und auch ferner wurde der Pflanzstadt Aufmerksamkeit von den Dominikanern zugewandt ²⁾. 1262 sind sie, wie die Königin Margarethe schreibt, seit Alters in Reval besitzlich ³⁾.

Trotz der Abgelegenheit nahm man Theil an den Interessen des Westens, wie der Predigerbruder Mauritius ⁴⁾, beweist. Aus Reval gebürtig ⁵⁾ studirte er 1268—1271 in Köln und Paris, stand in intimen Verkehr mit der stigmatisirten Christine, kehrte noch in den siebziger Jahren nach Reval zurück und schickte von dort aus seiner begnadeten Freundin durch einen beiden nahestehenden Boten einen Klageseufzer ⁶⁾. 1282 wurde er von Ordenswegen nach Wien geschickt. Dann kehrte er wieder nach Reval zurück, wo er am 15. December 1284 vom Dorpater Bischof Friedrich zum Testamentsexecutor ernannt wurde ⁷⁾.

Von auswärtigen Klöstern waren die Cistercienser von Guthval ⁸⁾ auf Gothland, von Falkenau ⁹⁾ und Dünamünde ¹⁰⁾ besitzlich. Mit den letzteren hatte Thorkil Streitigkeiten, welche 1254 durch einen Schiedsspruch beigelegt ¹¹⁾ wurden. Eine Leistung an Honig trat an Stelle des Zehnten, die Berechtigung zur Fischerei im gemeinsamen

1) L. U. VI. Reg. p. 192 b. 210, 6. frater Daniel in castro fuit primus prior et praeceptor ordinarius inter fratres. 1246.

2) L. U. VI. Reg. p. 16. n. 309, a.

3) L. U. 370. 382.

4) Echard et Quetlif, Ss. ord. Praedicat. I, 410. 411.

5) AA. SS. Juni t. V. ed 1867. p. 245. n. 48.

6) *ibid.* p. 354 n. 20. not. f. cfr. Echard l. c. Sanus in corpore, utinam et spiritu. Sicut lator praesentium, quem bene noscitis poterit vobis plenius enarare. Rogo — ut mei non obliviscamini in orationibus vestris, qui positus sum in finibus Patriae nostro. Der Aufsatz von Schiefner über Mauritius im Inland, 1851. n 38 war mir nicht zugänglich.

7) L. U. 494. cfr. v. Bunge, Livland — Weihb. p. 82. Anm. 363.

8) Lib. cens. fol. 48, a. 49, a. L. U. 340. 470. 537.

9) L. U. 470.

10) L. C. fol. 45, a. 48, a. Winter, l. c. I, p. 260.

11) L. U. 270.

Bache ward sowohl den Bischofsleuten von Saintakae als den Klosterleuten von Rasik zugesprochen.

Am 14. October 1260 starb Bischof Thorkil wohl zu Lund ¹⁾. Als er einst zum Bischof von Reval berufen wurde, trat er in ein überaus schweres Amt. Das Christenthum war vor Kurzem erst in die Grenzen seiner Diöcese getragen worden, nur widerwillig, vom Schwerte gezwungen, bekannte sich die einheimische Bevölkerung zum Christenthum und sie, welche die Träger der Lehre vom Kreuze waren, die Dänen und Deutschen, sie hatten im heissen Streite um den weltlichen Besitz des Landes gerungen. Auf diesem vom Kampfe und von Leidenschaften durchwühlten Boden sollte er schaffen und wirken. Man muss seine Thätigkeit unter so schwierigen Verhältnissen wohl anerkennen. Was von Rechtswegen ihm, dem Bischof gebührte, suchte er zu wahren, aber er gab, nicht in kleinlichem Eigensinn befangen, wo es Noth that nach, nicht gegen ihn, sondern mit ihm wurde bleibendes geschafft, auf dem die weitere Entwicklung fusste.

An dieser Stelle dürfte ein Wort über das Bisthum Wirland am Platze sein. Die geplante Wiederbesetzung ²⁾

¹⁾ L. U. VI. Reg. p. 152 n. 400, ac. nach dem liber dat. Lundens. SS. rer. Dan. III, p. 516. qui dedit fratribus ad ornatum eorum mensae cyphum argenteum, de quo bibere consuevit. Unter den fratribus sind die Domherrn von Lund zu verstehen. cfr. liber dat. Lund. recent. SS. rer. Dan. IV, p. 68, wo bestimmt wird, dass abgesehen von Angehörigen der Lundener Kirche nur derjenige in das Buch eingetragen werden soll, qui beneficium contulit ecclesiae, archiepiscopo vel fratribus hujus ecclesiae canonicis. Da Thorkil nicht aus der Diöcese Lund hervorgegangen, so dürfte das Geschenk an das dortige Capitel mit seinem Todesorte zusammenhängen. —

²⁾ cfr. oben p. 16. L. U. 166. cum in consecratione jam dicta promissimus — jam dicto episcopo — assignavimus — insuper autem concedimus. Nachträglich sind also erst die vierzig Haken in Wirland hinzugefügt worden und da diese mit der Ernennung eines eigenen Bischofs für Wirland zusammenhängen, so ist hieraus auch zu schliessen, dass die zeitweilige Vereinigung erst nachträglich erfolgt ist. Die rechtliche Vereinigung der beiden Bisthümer lag gar nicht in der Machtsphäre des Königs. Eine solche stand

desselben ist nie realisirt worden. Bei der Consecration Thorkils hat man wohl noch an die sofortige Besetzung des Bisthums gedacht, nachher sie noch in Aussicht behalten, jedoch bis auf weiteres aufgeschoben. Die Sorge für dasselbe wurde bis dahin dem Thorkil übertragen. Auf diesen Aufschub mögen die Ansichten Wilhelms von Modena von Einfluss gewesen sein. Er hatte einst sogar an die völlige Vereinigung der beiden Bisthümer gedacht. Seine Worte waren beim Erzbischof Uffo von Lund nicht ohne Gewicht. Sie hatten in einem andern Falle wenigstens Gehör gefunden. Ein förmlicher Beschluss, welcher das Bisthum Wirland aufhob und es definitiv der Diöcese Reval zuschlug, ist uns nicht erhalten. Es ist überhaupt

nur dem Papste oder seinem Beauftragten zu. Aus den Worten: „Vironensis episcopus — proposuit coram nobis, quod a quatuordecim annis in episcopatu suo illa de causa non potuit residere, quia et ipse paupertatis onere premitur et proventus sui episcopales ab ejus subditis per violentiam nequiter detinentur“ (L. U. VI, 3030. a^o. 1260, Juli 7.) eine päpstliche Anerkennung der Rechte des Bischofs Dietrich auf den Zehnten in Wirland zu folgern und daraus weiter zu schliessen, dass eine Vereinigung Wirlands mit Reval 1260 noch nicht stattgefunden, ist unthunlich, da die Bulle augenscheinlich auf Dietrichs Vorstellungen zurückzuführen und der Papst weniger seine Rechte auf jenen Zehnten, als seine Ansprüche überhaupt auf ein Beneficium und zwar auf ein neues betont. Die von Koch, Erfurter Weihbischöfe, ohne Angabe der Quelle in der Zeitschrift für Thüringische Gesch. und Alterthumskunde Bd. VI, p. 63 gebrachte Nachricht, dass das Bisthum Wirland 1265 demjenigen von Reval einverleibt wurde, kann, solange sie der Bestätigung harrt, nicht herangezogen werden. In der Designatio episcop. Dan. ap. Langebek, SS. rer. Dan. VI, p. 611 ist unter den Suffraganen von Lund auch ein episcopus Wirensis angeführt, der von Reval fehlt. cfr. v. Brevern l. c. 21. Anm. 2. Die Aufzeichnung ist vom Herausgeber ohne Angabe irgend eines Grundes ins Jahr 1270 gesetzt. In Folge dessen giebt sie kaum einen chronologischen Anhaltspunkt. Uebrigens ist sie nicht frei von Fehlern. Ueber die irrthümlicher Weise aus L. U. 207 gezogenen Schlüsse cfr. Excurs I. Der oben erwähnte Dietrich, der sich Bischof von Wirland nennt, hat niemals in Wirland residirt. Ueber ihn und namentlich seine weihbischöfliche Thätigkeit in Deutschland 1247—1272 cfr. v. Bunge, Livland — Weihbischöfe, 56 ff. und auch Excurs III.

fraglich ob ein solcher je gefasst worden ist. Nicht unmöglich ist es, dass im Laufe der Zeit die alten Pläne vergessen wurden und die zeitweilige Vereinigung dadurch zu einer dauernden wurde.

In der Fundationsurkunde hatte sich Waldemar II. ausdrücklich für alle Zeiten vorbehalten, den Bischof von Reval zu ernennen. Aber schon bei der ersten Vacanz nach dem Tode Thorkils zeigte es sich, dass die Prälaten dieses königliche Recht, welches übrigens zu der Zeit die dänische Krone nur in Reval auszuüben hatte, anzuerkennen Bedenken trugen. Die Königin Margarethe, welche für den unmündigen Sohn, den König Erich Glipping, die Regierung führte, ernannte gleich nach dem Tode Thorkils den Domherrn Thrugot von Roskild zum Bischof von Reval. Der war aber nur dann bereit die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn sie der Kirche genehm, der Erzbischof von Lund oder der Papst sie bestätige. Erzbischof Jacob Erlandson aber, in Folge seiner Differenz mit dem Königthum ausser Landes, verweigerte die Bestätigung. Die Königin wandte sich an den Papst Alexander IV., aber erst dessen Nachfolger, Urban IV., traf ¹⁾ die Entscheidung am 13. September 1263. Die Wahl durch die Königin wurde cassirt, da sie gegen die Canones verstosse und kein Gewohnheitsrecht dem Laien eine Bischofswahl überlassen dürfe. Aber kraft apostolischer Machtvollkommenheit und in Folge speciellen Wohlwollens ernannte der

1) L. U. 379. Da Papst Alexander IV. 1261, Mai 25. starb und seinem Tode die Verhandlung mit Jacob Erlandson vorausging, so muss die Ernennung Thrugots sehr bald nach den Ableben Thorkils erfolgt sein. Ursprünglich war das Recht der dänischen Könige die Bischöfe zu ernennen ein allgemeines. cfr. Chronik. eccles. Ripensis. SS. rer. Dan. VII. p. 192. successit Tuvo — anno Domini 1215. Hic primus de capitulo fuit electus sed Rege invito. Antiquitus erant electiones episcoporum apud Regem. Im XIII. Jahrhundert beanspruchten die Könige nur noch, dass der Erzbischof von Lund die von den Capiteln getroffene Wahl nicht früher bestätige, als sie derselben ihren Consens gegeben. SS. rer. Dan. V. p. 596. l. c. VI. p. 371. cfr. L. Helveg, Den danske kirkes Historie til Reformationen. II, p. 51. 52. und auch I, p. 523. 596. Dahlmann, l. c. I, 419. Anm. 2.

Papst denselben Thrugot zum Bischof von Reval. Die Consecration des Erwählten übertrug am 17. September 1263 er den Bischöfen 1) Esger von Ribe, Nicolaus von Wiborg und Tyge von Aarhus, die alle drei nicht auf Seiten des Erzbischofs Jacob Erlandson standen 2). Da sich aber Thrugot zum Schlusse des Jahres persönlich nach Rom begab, wurde ihm die Ehre zu Theil, vom Papste selbst die bischöflichen Weihen zu erhalten 3). — So bestieg allerdings der Candidat der Königin den ihm zugedachten Bischofsstuhl, aber dem Papste und dessen Wohlwollen hatte er es zu danken. Das Recht der Krone über das revaler Bisthum zu verfügen, wohl nicht bloß im Bereich der dänischen Herrschaft, sondern überhaupt damals schon ein Unicum, war vom Papste nicht nur als durchaus uncanonisch verworfen, sondern auch als ein Verderbniss bezeichnet 4). Ein Weib hatte damals die dänischen Königsrechte zu wahren, sollten da die Worte des heiligen Vaters ganz ohne Eindruck geblieben sein? Papst Urban hatte von Trugot, dessen Sittlichkeit und gute Bildung er rühmt, die Erwartung ausgesprochen, dass er nicht bloß in geistlicher, sondern auch in weltlicher Hinsicht 5) den Zustand der ihm anvertrauten Kirche von Reval heben würde und er scheint das Vertrauen gerechtfertigt zu haben. Um die Leistungen der Grundbesitzer, welche wenig präcise einliefen zu ordnen, knüpfte er mit jenen Unterhandlungen 6) an, er streubte sich die ausgedehnten Befugnisse, welche der Abt von Dünamünde für seine Capelle in Padis forderte 7) an-

1) L. U. I. Reg. 427.

2) Helveg, l. c. I, p. 614. 623. 624. Ueber Urbans IV. Verhältniss zum lundener Erzbischof ibidem p. 622 und C. Paludan — Müller, Studier til Danm. Hist. Vidensk. Selsk. Skr. 5 Række, hist. og philos. Afd. 4. B. III. p. 329—334.

3) L. U. I. Reg. 428. 1264, Januar 13

4) L. U. 379. *consuetudo, quae corruptela esset dicenda potius.*

5) L. U. 379. Dergleichen Erwartungen und Lobsprüche sind aber in Ernennungsbullen sehr gewöhnlich. Zuviel darf man nicht auf sie geben.

6) L. U. 467.

7) L. U. III, p. 77, 78.

zuerkennen und schliesslich fällt in die Zeit seines Pontificats die Errichtung eines Domcapitels.

Seit 1266 ist der Königin Margarethe Estland zur Leibzucht angewiesen 1), ihr alle Rechte in demselben eingeräumt. Am 21. August 1277 2) verlieh sie nun in Hinblick darauf, dass das Recht der dänischen Könige den Bischof zu bestellen für die revaler Kirche von Nachtheil sein könnte, dem Capitel daselbst das wichtige Wahlrecht, sicherte diesem wie dem Bischof alle zugestandenen Privilegien für die Kirchengüter zu und versprach für alles das die königliche Bestätigung ihres Sohnes Erich zu erwirken. Diese erfolgte 3) aber erst 1283. In der Zwischenzeit verstarb 4) Bischof Thrugot am 2. Juli 1279. In der Mitte 5) des folgenden Jahres war in der Person Johanns ein neuer Hirt für die verwaiste Diöcese gefunden. Wer hat ihn aber gewählt? Das Capitel hat vielleicht von dem ihm von der Königin verliehenen Rechte Gebrauch machen wollen, König Erich schwerlich solche Ansprüche geduldet und die Entscheidung wird die Curie gefällt haben 6)

1) L. U. 395. Excurs IV.

2) L. U. 455.

3) L. U. 483.

4) Hamsfort Chronolog. secunda SS. rer. Danic. I, 292. Hamsfort hat, wie auch anderwärts ersichtlich, ein Roskilder Necrologium benutzt.

5) L. U. 465.

6) Bei Gelegenheit der Bestätigung des von seiner Mutter dem revaler Capitel verliehenen Wahlrechts sagt König Erich 1283 non obstante, quod contrarium per nos, nobis ignorantibus litteras matris nostrae supradictae, sit aliud attentatum. Er hat also gegen das Wahlrecht des Capitels angestrebt. Daraus ist anzunehmen, dass es auch beansprucht worden ist. Wann konnte aber beides eher geschehen als in den Tagen wo es galt den Bischofsstuhl von Reval zu besetzen. Helveg, l. c. I, p. 656 hält es für wahrscheinlich, dass der König selbst den Johannes eingesetzt. In diesem Falle war jedenfalls die Bestätigung durch den Erzbischof von Lund erforderlich. Abgesehen davon, dass eine solche ebenso wie früher und später verweigert worden wäre, spricht folgende chronologische Erwägung dawider. Der lundener Erzbischof Thrugot war am 2. Mai 1280 ge-

Im Herbst 1280 noch hat sich Bischof Johann nach Reval begeben. Sofort lenkte er seine Aufmerksamkeit auf die Differenzen, welche zwischen seinem Vorgänger und den Grundbesitzern ob den kirchlichen Leistungen geschwebt. In Kallamäggi, nahe der Grenze von Harrien und Wirland kam der Bischof mit den Vasallen des Königs zusammen und man einigte sich schliesslich in einer Weise, welche die beiderseitigen Interessen wehrte. Mit sechzig Haken, im Kirchspiel Kolken belegen, kauften die Vasallen ihre Höfe von der Zehntverpflichtung frei, vom Bauernland bezog der Bischof nach wie vor zwei Külmet von jedem Haken, damit sollte er, wie nachträglich bestimmt wurde, die Unkosten seiner Synodalreisen bestreiten. Die Vasallen versprachen dagegen ihre Höfe nicht durch Niederlegen der Este zu erweitern. Ueber den Anbau von uncultivirtem Boden wurde nichts bestimmt. An der Aufrechthaltung dieses Vertrags lag, wie es die grosse Anzahl derjenigen bezeugt deren Zustimmung eingeholt werden sollte,

storben. (Lib. dat. Lund. vetust. SS. rer. Dan. III, 511.) Sein Nachfolger Erzbischof Johann wurde erst 1282 consecrirt. Ann. Esrom. (SS. rer. Dan. I, 247.) Der revalsche Bischof könnte seine Bestätigung nur von Erzbischof Thrugot erhalten haben. Nun aber heisst es in der Urkunde vom 10. August 1280 (L. U. 465.) von Bischof Johann von Reval, qui de novo creatus in episcopum sigillo carens adhuc pontificali, praesentia sigillo, quo solebat antea perfrui communivit. In vier Monaten hätte er aber doch Zeit genug gehabt, ein neues Siegel zu beschaffen. Daher wird an seiner Bestätigung durch Erzbischof Thrugot nicht festzuhalten, sie vielmehr dem Papste zuzuschreiben sein. Hätten wir das Original der citirten Urkunde, so könnten wir aus dem Siegel auf die Herkunft Johannes schliessen. Wir besitzen aber nur Transsumte, zudem fehlt in der einen Ausfertigung das Siegel des vidimirenden Bischofs Johann. U. B. d. St. Lüb. II, n. 49. cfr. *ibid.* I, n. 401. Schirren hält ihn p. 48 für einen Cistercienser, namentlich weil er seine erste uns erhaltene (L. U. 467.) Urkunde nach Ankunft im Lande zu Kallamäggi ausstellte, einer Besetzung des Cistercienserklosters Dünamünde. Das dürfte kein zwingender Grund sein, um so weniger, als Kallamäggi für die dort geführten Verhandlungen besonders günstig lag. Johann war auch keineswegs blindlings den Cisterciensern ergeben. cfr. L. U. III, p. 77.

beiden Seiten viel, zumal dem Bischof, welcher bis die Bestätigung ¹⁾ nicht bloß des Königs Erich Glipping und seiner Mutter Margarethe, sondern auch des Erzbischofs von Lund, auf den kam es besonders ²⁾ an, der dänischen und livländischen Bischöfe beigebracht, die Einnahmen zweier Dörfer am 30. März 1281 unter Sequester deponirte ³⁾ und der ferner am 28. December 1282 sich bereit erklärte ⁴⁾, falls die Vasallen eine päpstliche Genehmigung für den Vertrag wünschen sollten, die Hälfte der Kosten zu tragen. Mit diesem Vergleiche waren für lange Zeit die Einnahmequellen des Bisthums geregelt, der Bischof war von der Willfährigkeit der Grundherrn befreit, diese der lästigen Steuer los.

Die Art, wie sie sich von ihr befreiten, zeigt wie sehr sie schon in der Fähigkeit gemeinsamen Handelns vorgeschritten und erstarkt waren. Die sechzig Haken, mit denen der Zehnte abgelöst wurde, mussten doch auf gemeinsame Kosten erstanden werden, eine Verrechnung unter den Beteiligten vorhergehen. Der Erwerb geschah in der feierlichen Form der Scotatio ⁵⁾, zu dem Zwecke müssen die Bevollmächtigten vor Gerichte erschienen sein. Die Weiterentwicklung seit 1259 liegt auf der Hand.

Bischof Johann begab ⁶⁾ sich von Boten der estländischen Vasallen begleitet ⁷⁾, nach Dänemark um die Bestä-

1) L. U. 467. 486.

2) L. U. 474. quousque — litteras — regis et reginae sigillo domini archiepiscopi Lundensis munitas — poterimus obtinere.

3) L. U. 474. in domu fratrum in Revalia reponantur. Die Verwaltung der Masse geschieht durch zwei Domherrn und zwei Vasallen. Schirren p. 47 sieht im „domus fratrum“ das Haus eines Mönchsordens und zwar das der Cistercienser, da Bischof Johann nach seiner Ansicht ein solcher war. Am füglichsten werden wir an ein Besitzthum des Domcapitels zu denken haben, cfr. oben p. 31 Anm. 2.

4) L. U. 487. cfr. L. U. III. Reg. 549, a.

5) L. U. 475 uncos — in manus dari domini episcopi scotaverunt. cfr. Andreae Suenonis leg. Scan. IV, 13. Du-Cange s. v. scotatio.

6) L. U. 467. Zeuge in L. U. 475.

7) L. U. 467 ut nuntii ipsorum (sc. vasallorum) una nobiscum apud regnum Daciae. —

tigung des Königs zu erwirken. Am 17. Juli 1281 wurde sie ertheilt 1). Zum Winter kehrte er wahrscheinlich 2) wieder in seine Diöcese zurück, doch nicht allzulange 3) weilte er hier, abermals wandte er seine Schritte an den königlichen Hof zu Dänemark, an dem wir ihn am 13. und 25. Juni 4) und am 8. September 5) 1283 vorfinden. Um dieselbe Zeit wird wohl auch König Erich das von Margarethe den Kapitel zu Reval verliehene Recht, den Bischof zu wählen, bestätigt haben 6).

1284 finden wir Bischof Johann wieder in Reval, wo er, wie schon erwähnt, den Bürgern 7) der Stadt das Synodalrecht von Lübeck verlieh. In demselben Jahre schloss er mit den Vasallen des Königs ein Schutz- und Trutzbündniss ihre alten Rechte gegen Jedermann zu schützen. Wir kennen nicht den nähern Anlass, welcher zu diesem Bündnisse führte; es mögen ähnliche Regungen in Dänemark 8) nicht ohne Einfluss gewesen sein. Zum letzten Male wird Bischof Johann 1287 erwähnt, bei Gelegenheit der denkwürdigen Verhandlungen über die in Wirland gestrandeten Güter, wo man die Selbständigkeit estländischer Gerichtsbarkeit gegen Eingriffe des Hofes wahrte und damit auch durchdrang 9).

Aus dem Anfange von Johanns Pontificate ist noch nachzutragen, dass er sich schon am 20. März 1281 mit dem Kloster Dünamünde über die Capelle zu Padis dahin verglich, dass sie zur Parochie Hertele gehören, vom dorti-

1) L. U. 475.

2) Da die in v. Bunge's Archiv I, p. 280 n. 8 mitgetheilte Transsumtsurkunde vom 1. Januar 1282 nicht nur von Bischof Johann, sondern auch von dem revaler Domcapitel ausgestellt und besiegelt ist, so darf vermuthet werden, dass es in Reval geschah.

3) Im December 1282 ist er noch in Reval. L. U. 487. cfr. L. U. III, Reg. 549, a.

4) L. U. I, 486. III, 486, a.

5) L. U. VI, Reg. p. 159. n. 554, aa.

6) L. U. 483. Ohne Tagesdatum.

7) L. U. 488. 489.

8) cfr. Dahlmann, Gesch. v. Dännem. I, p. 420.

9) L. U. 513. 519. cfr. Excurs V.

gen Geistlichen an Sonn- und Festtagen bedient werden solle, die Gemeinde sich in Hertele zum Sendgerichte zu stellen habe und dem Bischofe ebenso wie anderwärts in geistlicher Beziehung unterworfen sei 1).

Erich Glippings Sohn und Nachfolger, Erich Menved, oder richtiger seine Regierung bestätigte 2) am 29. Juli 1289 dem Domcapitel das Recht den Bischof zu wählen. Aber wenig war man am königlichen Hofe gewillt, das selbstverliehene Recht zu respectiren. Als um 1294 eine Vacanz in Reval wieder eintrat, da muss der König von Anfang an das Recht den neuen Bischof zu ernennen und zu präsentiren für sich beansprucht haben, wenigstens erschienen 3) am 25. Juni 1294 vier revalsche Canoniker, der Decan Peter, Jacob, Johann Teristevere und Johann von Imbria vor Bischof Johann von Roskild und erklärten, dass das Capitel von Reval nie einen Bischof gewählt auch nie das Recht dazu gehabt, stets habe dieses vielmehr den dänischen Königen zugestanden, und komme noch jetzt dem Könige Erich zu. Eidlich versprachen sie für sich und das ganze Capitel, von welchem sie beauftragt, weder in der Bischofswahl noch in andern Punkten etwas gegen das königliche Recht zu unternehmen. Aus freien Stücken ist diese Erklärung nimmer abgegeben. Das Capitel hat gewählt 4) und zwar gewählt denselben Domherrn Johann Teristevere, der sich eidlich verpflichtet das Wahlrecht des Königs zu achten — und er, er hat die Wahl angenommen, hat

1) L. U. III, p. 77. 78. Warum die Urkunde hier und L. U. VI, Reg. p. 25 n. 540, aa. in das Jahr 1282 gesetzt wird, ist nicht abzusehen. In Estland wurde nicht nach Marienjahren gerechnet. cfr. L. U. III, Reg. 536 und 549, a.

2) L. U. 528. Erich war, als er 1288 auf den Thron gelangte, erst zwölf Jahre alt. Dahlmann, I, p. 22.

3) L. U. 553.

4) L. U. VI, 2761. Der Gewählte ersuchte den Erzbischof Jacob von Lund um die Bestätigung. Dieser konnte sie nicht ertheilen, weil er gefangen war. Die Gefangenschaft Jacobs fällt zwischen 1294, April 5. und 1295 December 14. Helveg. I. c. I, p. 679. 685. Johann Teristevere muss also zwischen dem 25. Juni 1294 und 14. December 1295 gewählt sein.

beim Erzbischof Jacob Grand und, als dieses nicht ging, weil der Prälat gefangen, bei der Curie um Bestätigung nachgesucht. Dort in Rom ist er verstorben ¹⁾).

Auch der König hat gewählt und seinen Candidaten, den Dominikaner Knut dem Papste präsentirt. Papst Bonifacius VIII. erklärte die Handlung des Königs für ungültig und setzte kraft apostolischer Machtvollkommenheit den bisherigen Poenitentiar, den Minderbruder Heinrich zum Bischof von Reval ein und beauftragte den Bischof von Sabina ihn zu weihen. Die Bulle darüber ist am 20. April 1298 ausgestellt ¹⁾. An demselben Tage machte ²⁾ Bonifacius von seiner Entscheidung dem König Erich Anzeige und ersuchte ihn die Einkünfte aus den Kirchengütern, falls er sie gespart habe, dem Bischof Heinrich wieder anzuweisen. Der König fügte sich ohne weiteres, ja er ernannte ³⁾ den neuen Bischof am 19. Januar 1299 zu seinem Bevollmächtigten im Streite mit dem Erzbischof von Lund. Es ist möglich, dass er davon, dass er seine Vertretung einer der Curie genehmen Persönlichkeit übertrug, Nutzen für seine Sache erwartete.

Die von Heinrich geführten Verhandlungen gehören nicht hierher. Sie nahmen ihn vollständig in den ersten Jahren seines Pontificats in Anspruch. Erst im September 1306 erscheint ⁴⁾ er in Estland.

¹⁾ L. U. VI, 2761.

²⁾ L. U. VI, 2762. Bei späterer Gelegenheit machten abermals das Capitel und der König ihr Wahlrecht geltend. Der letztere auf Grund seines Patronats. Der vom Capitel erwählte, Otto, appellirte an die Curie. Johann, XXII. cassirte beide Wahlen ernannte aber den Candidaten des Königs, Olaus, zum Bischof von Reval (L. U. VI. 2785), seinen Rivalen Otto versorgte er mit dem Bisthum Culm. L. U. VI. Reg. p. 39, n. 822, e. cfr. L. U. VI, 2785. Ueber die noch spätere Zeit cfr. v. Brevern in v. Bunge's Archiv I, p. 269, n. 18.

³⁾ L. U. 579.

⁴⁾ L. U. II, 621.

Erster Excurs.

Zur Kritik der beiden Urkunden n. 206 und n. 207 im
Livl. U. B.

Keine von den beiden Urkunden ist im Original erhalten. U. 206 besitzen wir im Druck bei Huitfeld ¹⁾ und bei Thorkelin ²⁾, U. 207 nur bei Thorkelin. Der letztere benutzte wenig zuverlässige Abschriften auf Papier ³⁾. Huitfeld druckt eine Reihe von estländischen Urkunden ab, andere kennt er. Es ist daher zu vermuthen, dass in Dänemark ein Chartular der für das Stift Reval ausgestellten Urkunden angelegt worden ist. Dann wäre gegen die Ueberlieferung von U. 206 im Grossen und Ganzen nichts einzuwenden.

Der Zusammenhang der U. 206 mit L. U. 166 fällt sofort in die Augen. In U. 166 fundirt und dotirt König Waldemar das Bisthum Reval. In U. 206 erzählt ³⁾ König Erich fast mit denselben Worten wie U. 166 die Christianisirung Estlands durch König Waldemar, fällt dann aus der 3. pers. sing. in die 1. pers. plur. und urkundet, die waldemarischen Wendungen fast wörtlich aufnehmend, über die Errichtung des Bisthums Reval, als wäre sie von ihm

1) Danmarckis Rigis Krønike. ed. 1652. p. 221.

2) Diplomatarium Arna-Magnæanum. I, p. 129, 130.

3) l. c. p. XXXI.

4) U. 206. universos scire volumus, quod, cum felicis recordationis illustris rex Danorum Waldemar, parens noster, terram Esthoniae de infidelitatis devio, abjectis idolis, Deo auxiliante, ad cultum converterit nominis Christiani, et per ipsius gratiam adeo populus fidelium jam crevisset, ut proprio episcopo indigeret, nos (sc. Ericus rex), ne nova plantatio ex defectu pastoris in pristinum relaberetur errorem, in dominum Torchillum — consensimus et praesentavimus &c.

geschehen. Die sich erhebenden Bedenken hat v. Brevern ¹⁾ durch die Annahme zu beseitigen gesucht, dass Erich mit U. 166 eine gleichlautende und gleichzeitige Urkunde erlassen habe, eine Annahme, welche sich in Hinblick auf die Urkunden ²⁾ vom 14. und 24. Juli empfiehlt und im Verzicht der Königin Margarethe auf das Recht den Bischof von Reval zu ernennen, eine Bestätigung findet. Zur Zeit, da Margarethen Estland zur Leibzucht angewiesen war, sind ihre Urkunden oftmals von ihrem Sohne Erich Glipping wiederholt worden und dieser wiederholt mit einem kleinen Zusatze die eigene Urkunde (L. U. 486). Soweit lässt sich U. 206 erklären. Das erkennt auch Schirren an. Es bleiben die Widersprüche zwischen U. 206 und 207: 1) wird die Grösse der Dotation verschieden angegeben, 2) bestätigt Erich in U. 207 im Gegensatze zu U. 206 die Schenkung seines verstorbenen Vaters an den auf dessen Veranlassung eingesetzten Bischof von Reval. Dadurch ist Schirren gegen die Urkunde misstrauisch geworden ⁴⁾.

1) p. 20. cfr. Brunner in der Jen. Lit. Zeitg. 1876. p. 500. „Die Verkaufsurkunde schliesst sich in ihrem Wortlaute genau an die Formeln des Verfahrens an, ja sie bringt nicht selten, indem sie aus dem referirenden Tone fällt, die Erklärungen des Verkäufers in erster Person“. Brunner hat das altdeutsche Recht im Auge.

2) L. U. I, Reg. 185. 186.

3) L. U. 455. *Licet per quosdam — reges Danorum — terra Estoniae tracta sit ad cultum nominis Jesu Christi et ex defectu episcopi et pastoris ibidem dominum Torkillum praefecerant ecclesiae Revaliensi in electum et postmodum per venaribilem patrem, dominum archiepiscopum Lundensem procuraverant in episcopum consecrari nec non per assigationem dotis jus eligendi et praesentandi electum ad dictam ecclesiam Revaliensem sibi et suis successoribus reservarunt.* Ganze Wendungen namentlich die Stelle *ad cultum — Revaliensi* sind U. 166 entnommen. Daher ist anzunehmen, dass die Erwähnung mehrerer Könige auf einem Factum beruht, auf der Mitwirkung Erichs. Daraus wird auch in Folge eines Missverständnisses die unrichtige Stelle in der Bulle Urbans IV. (L. U. 379) entstanden sein: *Waldemarum — ecclesiam (sc. Revaliensem) erexit ac successores ex tunc in praefata ecclesia pontifices elegerunt.*

4) p. 38. „Man wird versucht Urk. 206 für untergeschoben zu halten“. p. 39 „falls Urk. 206 für echt gelten soll.“

Aeussere diplomatische Gründe lassen sich, soweit ich sehen kann, gegen die Urkunde nicht in das Feld führen. Sicherheit werden wir in dieser Beziehung erst erlangen, nachdem die dänische Kanzlei auf das genaueste untersucht sein wird. Die namentliche Bezeichnung des Erzbischofs von Lund, welche in U. 166 fehlt, spricht eher gegen als für eine Fälschung. Ebenso beweist der Umstand, dass die von Thorkelin benutzte Abschrift neben dem richtigen Namen des Robert Sluter eine unmögliche Jahreszahl bringt noch keinesweg die Fälschung. Huitfeld hat diesen Namen falsch, dagegen steht sein Ruts dem richtigen Rutae näher als das Thorkelinsche Ruchs. Gegen das Jahr 1249 lässt sich nichts einwenden.

Sowohl U. 206 als U. 207 führen in den Abschriften, welche Thorkelin benutzte, das augenscheinlich falsche Jahr 1239 ¹⁾. Nun setzte Thorkelin wohl in der Vermuthung, dass dieselbe falsche Zahl nur aus derselben richtigen entstanden sei, nicht blos L. U. 206 mit Bezugnahme auf Huitfeld, sondern auch U. 207 in das Jahr 1249. Der Grund ist nicht zwingend. Wir haben zu beachten, dass in den von Thorkelin benutzten Abschriften auf Papier die Zahl ²⁾ 40 mit XXXX neben XL bezeichnet wird. Wir dürfen daher anstatt für 1249, also für ein ausgefallenes X, zu plädiren, mit eben demselben Rechte eine Verstellung beim Abschreiben annehmen: in U. 207 hätten wir somit das unmögliche MCCXXXIX in das mögliche MCCXXXI zu verändern. Dafür spricht auch der Charakter der Urkunde. Sie enthält die Bestätigung einer waldemarischen Schenkung. Bestätigungen aber werden häufiger im Anfang einer Regierung als am Schlusse derselben ausgestellt. Auch Suhm hat nicht blos U. 207 sondern auch U. 206 in den Anfang ³⁾ der Regierung Erichs gesetzt, freilich führt er U. 206 noch einmal ⁴⁾ 1249 auf.

1) l. c. p. 349. cfr. das Druckfehlerverzeichniss p. 369 ad p. 130. Darnach ist auch L. U. 206 (p. 265.) Anm. k. in MCCXXXIX zu verändern.

2) p. 133. 135.

3) Suhm, Historie af Danmark, X, p. 19 und 20 zu 1242.

4) l. c. p. 125. Hier citirt er Huitfeld.

U. 207 enthält aber nicht bloß die Bestätigung einer Schenkung, sondern auch den Auftrag ¹⁾ die königliche Verordnung in Ausführung zu bringen. Hierin dürfte der Schwerpunkt der Urk. liegen. Weniger für den Bischof als für den Präfecten ²⁾ war sie bestimmt. Der Name Waldemars war mit der Erwerbung und der Christianisirung Estlands viel zu eng verbunden, als dass er mit Stillschweigen wenige Monate nach seinem Ableben übergangen werden konnte; jeder feierlichen Form bar, brauchte aber U. 207 auf Erichs Mitwirkung an der Errichtung des Bisthums nicht wie U. 206 einzugehen; war doch der Einfluss Waldemars zweifellos viel grösser ³⁾ als der Erichs.

Der Präfect sollte dem Bischof die geschenkten Haken in Harrien anweisen und ihn in den körperlichen Besitz dieser und der von ihm selbst in Wirland gewählten einweisen. Die An- und Einweisung geschieht und die getroffene Specificirung wird in der U. 207 mit Zurückgehen auf das Dotationsinstrument in der feierlichsten Weise bestätigt.

In der Urk. 206 fehlt trotz ihrem engen Zusammenhange mit U. 166 der wichtige Vorbehalt in Bezug auf das Patronatsrecht des Königs in Reval, Ich möchte dieses Fehlen daraus erklären, dass der Schwerpunkt der Urkunde nicht bloß für uns, sondern auch im Sinne des Ausstellers in der Specification der vorhergegangenen Schenkung zu suchen ist. Hätten wir es mit einer Fälschung zu thun, welche das Präsentationsrecht beseitigen wollte, so hätte die Theilnahme des Königs an der Ernennung Thorkils gänzlich weggelassen werden müssen, denn ein bedenklicher Präcedenzfall war sie immerhin, wenn schon die

1) So fassen es schon die *Regesta diplom. hist. Danicae* n. 887. *Eriçi literae, quibus Stigoto Agison mandat.*

2) Im Grunde ebenso Schirren p. 39, welcher in den Worten „*absque mora et contradictione*“ den Schlüssel zum Verständniss der Urk. findet.

3) *cfr. L. U. 379, quia — Waldemarus — terram Revaliensem de manu pagendorum eripiens et acquirens, cultui Christiano dictam ecclesiam erexit et dotavit.*

Ausdrücke ¹⁾ der U. 206 ein wenig mehr dem canonischen Rechte angepasst worden sind als in U. 166.

Bereits v. Brevern (p. 20) constatirte, noch schärfer Schirren, das die Zahl der Haken in U. 207 nicht mit U. 167 und 206 übereinstimmen. U. 166 und 206 weisen in Harrien 80 in Wirland 40 Haken an, die 40 Haken Weideland innerhalb der Bannmeile von Reval, welche in U. 207 hinzukamen ²⁾, werden in U. 206 nicht bestätigt. Der Mangel wird durch die agrarischen Verhältnisse um Reval erklärt. Stadt und Schloss ³⁾ hatten seit Waldemars Zeiten allerdings getrennte Gemeindeweiden. Sie zu benutzen waren die Schlossbewohner, Bürger ⁴⁾ und auch der Bischof ⁵⁾ berechtigt. So

1) L. U. 166. nos — Torchillum ecclesiae Revaliensi praeficiendum elegimus et electum praesentavimus — Lundensi archiepiscopo, qui, prout ad ejus spectabat officium, electionem, confirmationem vel praesentationem admisit. — L. U. 206 nos — in — Thorkillum — consensimus et praesentavimus; cujus praesentationem abmisit — Lundensis archiepiscopus Uffo ac electionem ejus factam canonice confirmavit.

Eine electio stand nach canonischem Rechte dem Könige nicht zu. Ganz ist der fragliche Ausdruck in U. 206 nicht vermieden, in U. 166 anderseits abgeschwächt.

2) cfr. oben p. 17. Anm. 4.

3) L. U. 388. 389 cfr auch L. U. 480. In der Folge waren die Berechtigten nicht blos befugt, ihr Vieh hinauszutreiben, sondern auch Heu zu mähen. L. U. II, 625. 631. foenum falcandi in prato communi — facultas. Ebenso die benutzten aber gefälschten Urkunden L. U. 403. 508. Es ist zu hoffen, dass der neu gefundene revaler Urkundenschatz, über den Dr. Höhlbaum für mich Erkundigungen einzuziehen die grosse Güte hatte, diese Verhältnisse völlig klar legen wird.

4) L. U. 483 libertas omnium communitatum in terminis Revaliae cum castrensibus vasallis et burgensibus in lignis graminibus, aquis et silvis.

5) L. U. 455. concedimus nihilominus episcopo et canonicis — communitatem omnium libertatum in terminis Revaliae. Hiernach freilich hätte die Kirche das Benutzungsrecht erst 1277 erworben, aber concedere braucht nicht ausschliesslich die Verleihung neuer Rechte zu bedeuten. cfr. L. U. III, 399, a. hanc etiam gratiam eis concedentes in posterum, si ab ipsis regibus (sc. Waldemaro et a filiis suis) prius habuerant (habuerunt ist wohl ein Druckfehler).

konnte er der eigenen Weide entrathen. Vielleicht dürfen wir in der Schenkung von 14 Haken in Kuate (1249, April. L. U. 203) eine Recompensation für die 40 Haken Weideland, in welche der Bischof nicht eingewiesen wurde, erkennen.

Schirren, welcher U. 207 noch in das Jahr 1249 setzt und daher in ihr eine Cassation der U. 206 sieht, hat versucht mit Hilfe des lib cens. einen Austausch von Gütern herauszufinden. Seinen Vermuthungen ¹⁾ steht entgegen, dass wirklich ein Uebergang der Güter des Robert Sluter in die Hände der Kirche nachweisbar ist. Zunächst haben wir zu beachten, dass die Namen in U. 206 sehr verdorben sind. Wir können daher getrost das Ruts, Obwald, Sammitkertel der Urkunde mit dem Rutae, Jakawoldal (jetzt Jaggowol), Saintakae (auch Sayentaken geschrieben) des L. C. fol. 46, a. identificiren. Von diesen gehören nachweisbar Jaggowal ²⁾ 1281, Saintakae ³⁾ 1254 dem Bischof. Eine zweite Gruppe bilden die Güter, welche bislang dem Luttgard gehörten. Wir werden wohl mit Schirren (p. 40) das Pesak und Wamal im Pasies (heute Pasick) und Waerael (heute Wäärla) wieder erkennen, ob auch Chokere in Kallaevero (L. C. fol. 46, a.) lasse ich dahingestellt. Caries ist vielleicht gleich Kaeris (L. C. fol. 46, b.). Auch der Luttgard der Urkunde ist mit dem Lichard des L. C. zu identificiren. Wenn nun dieser dem L. C. gemäss in zwei der Dörfer nur Mitbesitzer, nach U. 206 aber alleiniger war, so trägt das nicht allzuviel aus, da Käufe und Verkäufe oft genug vorgekommen sind ⁴⁾, der L. C. aber noch vor unserer Urkunde, vor dem Ende 1248 abgefasst sein wird ⁵⁾. Schliesslich hat schon Schirren darauf auf-

1) p. 40, 41. Schwerlich konnte die „Bruderliste“ des L. C. nach der zutreffenden Auseinandersetzung p. 116 zum Beweise von Blutsverwandschaft herangezogen werden.

2) L. U. 474.

3) L. U. III, 270.

4) v. Brevern p. 79—81.

5) v. Brevern hatte in seinen Studien die Auffassung des estländischen Theils des L. C. in die Zeit gleich nach dem Vertrage

merksam gemacht, dass die Randbemerkung dos ecclesiae (L. C. fol. 30, a.) zu Sellaegael (heute Selgs) dem Salgalle der Urkunde gehören wird. Hierdurch werden die Nachrichten der U. 206 bestätigt und die Annahme, dass die Verfügungen derselben wieder rückgängig gemacht worden sind, ist nicht aufrecht zu halten.

In U. 207 hat man bisher auch die indirekte Aufhe-

von Stenby gesetzt. Schirren hat p. 35—52 v. Breverns Gründe zu entkräften gesucht. Ein zwingender Grund für einen spätern Termin ist nicht beigebracht worden. Die Liste der im L. C. vorkommenden Namen, welche wir auch in Urkunden wiederfinden, umspannt die Jahre 1226—1296. Dieses dürfte zeigen, wie vorsichtig man beim Identificiren von Personen sein muss. Einen festen Anhalt würde nur der fol. 44, b. verzeichnete Magister Burguardus geben, falls wir sicher wären, dass mit demselben der gleichnamige livländische Ordensmeister (1257—1260) gemeint sei. Schirren hat aber p. 43 doch nur gegen v. Brevern p. 29, 30 behauptet, dass ein Ordensbeamter Privatbesitz haben könnte, wofür als schlagendes Beispiel L. U. III, 245, a. anzuführen wäre. Da aber magistri, wie Schirren selbst zugeibt, in der Mitte des XIII. Jahrhunderts häufig genug vorkommen, auch in Dänemark (cfr. Thorkelin l. c. p. 134), so ist noch nicht erwiesen, dass an der betreffenden Stelle der livländische Meister gemeint sein muss. Nun wird aber im Vorblatt der Bischof Hermann von Dorpat erwähnt. Wegele una Kiligunda, in qua habent fratres milicie DC uncas et episcopus hermannus CCCC. An einer anderen Stelle werde ich nachweisen, dass Herrmann 1248, October nicht mehr Bischof war. So wäre wenigstens das Vorblatt spätestens 1248 abgefasst. v. Brevern, irre geführt vom Ausdruck fratres militae, welchen er auf die Christusbrüder bezogen wissen will, wogegen schon Schirren p. 60 protestirte (cfr. die Urkunden von König Abel L. U. 228, 229), lässt p. 12 das Vorblatt 1224—1225 abgefasst sein. Abweichende Orthographie, verschiedene Reihenfolge bei der Aufzählung der einzelnen Landschaften führten v. Brevern zur Ansicht, dass die grosse und kleine Estlandsliste völlig unabhängig von einander sein. Wichtiger ist Schirrens Bemerkung p. 59, dass die Kiligunden auch der Zahl nach nicht mit den Kylaegunden stimmen. Dennoch scheint es mir gewagt, darauf hin einen jeden Zusammenhang in den beiden Aufzeichnungen zu läugnen und ich meine, dass der für das Vorblatt gewonnene Termin auch für den übrigen L. C. nicht ohne Bedeutung ist. Die Kiligunden des Vorblatts entsprechen keineswegs den Parochien der grossen Liste, wie Schirren p. 60 meint, indem er par. Kactaekylae fol. 54, b. übersehen hat.

bung ¹⁾ des Bisthums Wirland gesehen, weil in derselben nicht mehr vom Provisorium daselbst die Rede ist. Mit der Verlegung der Urkunde in das Jahr 1241 fällt diese Auffassung in sich selbst zusammen, da 1249 die Möglichkeit einen eigenen Bischof für Wirland zu ernennen noch offen gelassen wird. U. 207 ist von so grosser Kürze, dass das Fehlen jener Möglichkeit nicht weiter befremden kann.

Was das Tagesdatum der U. 207 anlangt, so hat schon Thorkelin (p. 349) geschwankt ob das „mense Octobris undecimo calendarum ejusdem“ den 21. September oder den 11. October bezeichne ²⁾. In Hinblick darauf, dass bereits im XIII. Jahrhundert die moderne Datirungsart ³⁾ in Dänemark angewandt wurde, möchte ich mich für den 11. October entscheiden.

1) Zuletzt v. Bunge, Livland — Weihbischöfe p. 48.

2) cfr. Grotefend, Handbuch der histor. Chronolog. 1872. p. 34 über die Monatsüberschriften in mittelalterlichen Calendarien.

3) Waldemar II.: datum in octavo sancti Andree in castro nostro Orthburg VI. kl. Decembris. U. B. d. Stadt Lübeck I, n. 12. cfr. *ibid.* p. 19, Anm. und Dahlmann, I, p. 346, Anm. wo die Verdächtigung bei Suhm l. c. IX, p. 6, Anm. zurückgewiesen wird, ohne aber Usingers vollständigen Beifall zu finden (l. c. p. 231, Anm.). Suhm, X, p. 968 Hagenskou then XIV. dagh Julii 1251. Seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts wird diese Datirungsweise häufiger. Reg. Dan. 1286. 1519. 1534. 1545. 1591 (1303 die jovis XIV. Martii). 1596. 1764. 1812 u. s. w.

Zweiter Excurs.

Huitfelds Bericht über König Erichs Zug nach Estland. 1249.

Schon Godebusch ¹⁾ hat bemerkt, dass die „alten dänischen Geschichtsschreiber“ gänzlich von einem Zuge König Erichs nach Estland schweigen. Freilich verzeichnet er ihn dessenungeachtet. Zum ersten Male taucht er bei Huitfeld p. 222 auf. Ihm folgt Pontan ²⁾, aus diesem schöpfte Hiärn ³⁾, auf welchen v. Bunge ⁴⁾, Ewald (l. c. II, 335, Anm. 5.) und Perlbach (l. c. n. 336) zurückgehen. Wir haben Huitfelds Erzählung zu zergliedern.

König Erich hatte schon 1242 die Absicht persönlich die Verhältnisse in Estland zu ordnen in einer Urkunde ⁵⁾ geäußert. Diese kannte Huitfeld (p. 209), ebenso (p. 210) den unterbrochenen Zug ⁶⁾ von 1244. Sodann war ihm die päpstliche Bulle ⁷⁾ vom 26. November 1247 bekannt (p. 220), in welcher dem König ein Theil des zum Kirchenbau bestimmten Drittels des Zehnten in der Erzdiocese Lund behufs eines Kreuzzuges nach Estland überlassen wird. Ferner kannte er die Erzählung von der Erscheinung des heiligen Wenzeslaw und den durch sie veranlasseten ⁸⁾ Klosterbau in Estland. Huitfeld hat an dieser Stelle

1) Livländische Jahrbücher. Th. I, Abth. 1, p. 249.

2) *Res. Danic. Historia.* 1631. p. 33.

3) *Liv-Est-Lettländische Gesch.* ed. Mon. Liv. ant. I, p. 125. 126.

4) *L. U. I, Reg.* 240.

5) *L. U.* 172. *usque ad adventum nostrum.*

6) *Ann. Lundens.* (Nordalbin. Stud. V.), p. 53.

7) *L. U. III,* 195, a.

8) W. Arndt hat in v. Bunes Archiv z. Gesch. Liv-Est-Curlands II, p. 84 ff. nachgewiesen, dass das Kloster Padis, welches Huitfeld nennt, nicht, wohl aber das Cisterciensernonnenkloster S.

Krantz ¹⁾ fast wörtlich benutzt, in dessen Erzählung er einen Satz aus Pet. Olai ²⁾ hineinflickt. Krantz giebt das in ausgeschmückter Form wieder, was Peter von Dusburg ³⁾ erzählt. Aus dem Klosterbau in Estland auch eine Anwesenheit des Königs zu folgern, liegt nahe. Peter von Dusburg und Krantz haben sie aber nicht. Das sogenannte *Chronicon Danicum* setzt nun zum Jahre 1249 „Venzeslaus“. Schon der Herausgeber Langebeck ⁴⁾ verweist auf die ausführliche Erzählung des Traums. Das vorliegende *Chronicon* ist aber vor ⁵⁾ Huitfeld entstanden. Somit war für die Anwesenheit des Königs auch das Jahr gefunden ⁶⁾.

In das Jahr 1249 fällt die Auflegung der bekannten Pflugsteuer ⁷⁾, welche den Aufstand in Schonen Ende März hervorrief, und die Versöhnung Erichs mit seinem Bruder Abel ⁸⁾. Dahlmann ⁹⁾ combinirt die beiden Nachrichten so, dass die Versöhnung der Steueraufgabe vorhergegangen sei, und folgt darauf der Erzählung Huitfelds. Dieser berichtet, auf dem Herrentage zu Roskild habe Erich seine Absicht, den Zug nach Estland zu unternehmen, kund gethan. Da aber weder das Drittel des Kirchenzehnten genügte, noch Geld in den Staatskassen vorhanden war so

Michaelis in Reval in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gegründet sein kann.

¹⁾ *Chronica regnorum aequilonarium, Daniae, Svetiae, Norvegiae* 1546. l. VII. 21. p. 302.

²⁾ *SS. rer. Dan. I*, p. 124. *Chron. reg. Dan.* Vielleicht hat Huitfeld die ganze Erscheinung dem „Buche von den Wundern Erichs“ entnommen, welches dann Krantz und P. Olai unvollständig excerpirten.

³⁾ *SS. rer. Dan. II*, p. 437. Anm. e.

⁴⁾ *SS. rer. Pruss. I*, p. 200.

⁵⁾ Schäfer, *Dänische Annalen und Chroniken* p. 55. 56.

⁶⁾ Auch Krantz und Peter Olai lassen den Tod Erichs bald nach der Erscheinung des hl. Wenzeslaw erfolgen.

⁷⁾ *Ann. Lund. 1249.*

⁸⁾ *Ann. Stadens. Mon. Germ. hist. SS. XVI*, p. 372. Huitfeld erzählt die Versöhnung zum Jahr 1248. Ebenso Waitz, *Schlesw. Holst. Gesch. I*, p. 156. cfr. *Ann. Lund. 1248 occupat rex Ericus castra fratrum suorum et bona.*

⁹⁾ *l. c. p. 402.*

verlangte er die Abgabe von jedem Pfluge. Die dänischen Bischöfe unzufrieden mit der päpstlichen Anordnung über die Beihilfe aus dem Zehnten, wiegelten das Volk auf und der Aufruhr in Schonen entstand. Weder der Reichstag von Roskild noch die Intriguen der Bischöfe habe ich bei einem vorhuitfeldschen Autor finden können. Der Reichstag mag auf der ihm bekannten in Roskild ausgestellten Urkunde beruhen, die aber gar nicht in dieses Jahr gehört 1). Die Wechselwirkung vom Zuge nach Estland und der neuaufgelegten Steuer ist eine Combination, die ich, falls die estländische Expedition fest stände, eine plausible nennen würde, so hat sie, unbezeugt 2) wie diese ist, keinen Werth.

Ein alibi des Königs ist nicht zu erweisen. Doch sprechen folgende Umstände gegen die estländische Unternehmung. Am 8. April 1249 beschenkte Erich von Lund 3) aus das Bisthum Reval, am 11. September von Wordingburg 4) aus. Eine Durchsicht der dänischen Regesten lehrt, dass fast ausnahmslos Privilegien am privilegirten Orte ausgestellt wurden. Die zuerst angeführte Urkunde spricht also dafür, dass der König Anfang April nicht an die Möglichkeit in demselben Jahre nach Estland kommen zu können glaubte, es waren ja die Tage des schonenschen Aufruhrs, die zweite, dass er wirklich nicht dahin gelangte, denn es ist wahrlich nicht abzusehen, warum er die Ausstellung der Urkunde bis zu seiner Rückkehr nach Dänemark verschob. 1242 hatte Erich in Aussicht genommen die kirchlichen Prästationen definitiv bei seiner Anwesenheit in Estland zu ordnen. Das geschieht aber erst 1259, neun Jahre nach seinem Tode.

Was Huitfelds Bericht über des Königs Thätigkeit wäh-

1) L. U. 340. cfr. L. U. III. Reg. ad 220. v. Brevern p. 22 sucht das Jahr zu retten. Schirren p. 41 stimmt ihm bei.

2) Auch die kleinen in Reval entstandenen annalistischen Aufzeichnungen schweigen vom Zuge. Höhlbaum, Beitr. z. Quellenk. Altlivl. S. A. p. 59.

3) L. U. 203.

4) L. U. 206.

rend seiner Anwesenheit in Estland anlangt, so leitet er sie mit den charakteristischen Worten ein: „hvad hand der videre bedrefvet haffver finder jeg icke optegnet“. Die Belehnung des „Adels“ ist eine naheliegende Vermuthung, die Sorge für die Pfarrgeistlichkeit und deren Unterhalt entstand aus der Kenntniss der Urkunde von 1242; die Verhandlungen schliesslich, welche bei Molbech ¹⁾ zu einem vollständigen Notenwechsel werden, können 1249 gar nicht in der Huitfeld berichteten Weise zwischen dem Könige und dem deutschen Orden stattgefunden haben, da seit Waldemar II. ²⁾ bei der Curie ein Process über vier Landschaften geführt wurde und erst König Abel 1251 auf diese Verzicht leistete. 1249 hat der Orden also nicht den Wünschen Erichs nachgegeben, wie Huitfeld es will.

Arndt ³⁾ verlegt den Zug in das Jahr 1248. Das ist eine willkürliche Veränderung ohne Anspruch auf Werth.

¹⁾ Molbech, Kong Erich Plogpenning's Historie. 1821. p. 63. Anm. 106.

²⁾ L. U. 229. cfr. oben p. 14 Anm. 3.

³⁾ Liefländ. Chronik II, p. 48. Anm. c. Ihm folgt Godebosch. l. c. 1248 wogte noch die Fehde mit Abel und seinen Bundesgenossen.

Dritter Excurs.

Nachträgliches zu Dietrich von Minden, Bischof von Wirland.

Dietrich ist zwischen dem 17. Juni und 2. August 1247 zum Bischof ernannt worden ¹⁾. v. Bunes Ansicht, dass die Ernennung durch den Erzbischof Albert II. von Preussen und Livland geschehen, steht entgegen, dass am 5. December 1247 Innocenz IV. schreibt ²⁾, wie er vor Zeiten dem Erzbischof Albert beauftragt den Minoriten Heinrich von Lützelburg mit einem Bisthume in Preussen oder Livland zu versorgen, sobald sich eine Gelegenheit hierzu eröffne, aber diese habe sich bisher nicht gefunden. Hätte Albert schon damals an Wirland gedacht, so hätte er seine ehrgeizigen Ansichten ebenso gut mit Heinrich von Lützelburg erreichen können wie mit Dietrich von Minden. Der Ausdruck *suffraganus* beweist noch nicht die Ernennung ³⁾ durch Erzbischof Albert. Er erklärt sich auch anders. Dagegen bewahrheitet sich die von Winkelmann ⁴⁾ als nächstliegend bezeichnete Annahme, dass die Ernennung Dietrichs durch den Papst selbst erfolgt sei, freilich nicht desshalb, „weil dieses das beliebte Auskunftsmittel der rö-

1) Es ist v. Bunes Verdienst dieses aus der Datirung der Urkunden Dietrichs ermittelt zu haben. Livland — Weihbischöfe p. 52 Anm. 217.

2) L. U. VI, 3020. *tu quia postmodum se facultas non obtulit, mandatum apostolicum non potuisti exequi in hac parte.* Wer die drei Suffragane waren, welche Albert II. mit einem zweiten Beneficium ausstatten durfte, da sie am nothwendigen Unterhalt Mangel litten, ist nicht festzustellen. Bulle v. 1248. Sept. 17. Perlbach n. 301. cfr. Ewald p. 277 Anm. 3.

3) L. U. VI. 3030. Das ist v. Bunes Ansicht l. c. p. 50 und L. U. VI. Reg. p. 148.

4) Jen. Lit. Zeit. 1875. p. 741.

mischen Curie war, wenn die ausschliessliche Anerkennung des Rechts an eine Partei vermieden werden sollte“, sondern aus andern Gründen. Schon am 16. December 1246 hatte Innocenz IV. 1) Heinrich von Lützelburg seinem Legaten Philipp, dem Electen von Ferrara, empfohlen. Das Interesse für Heinrich war ein bleibendes. Das zeigt die Bulle vom 5. December 1247, in welcher der Papst dem Erzbischof Albert befiehlt, Heinrich zum Bischof von Semgallen zu erheben 2). In die Zwischenzeit fällt die Ernennung Dietrichs zum Bischof von Wirland. Dieser Umstand spricht dafür, dass es sich bei der Ernennung Dietrichs gar nicht um die Besetzung eines Bisthums, sondern nur um die Consecration eines blossen Weihbischofs handelte. Auch diese Ansicht, auf die schon Höhlbaum 3) hinarbeitete, stösst auf Schwierigkeiten. Als *episcopus in partibus infidelium* hätte doch Dietrich wissen müssen, dass er nie in seiner Diöcese residiren, nie aus ihr Zehnte beziehen würde, dennoch klagt er darüber. Bedenken wir aber, dass die Bulle 2), welche uns seine Klagen aufbewahrt, vierzehn Jahr nach seiner Ernennung, von einem andern Papste, Alexander IV, auf Dietrichs und des Erzbischofs von Riga Betrieb erlassen, so ist es erklärlich, wenn der Sachverhalt etwas verwischt wurde. War aber Dietrich blos zum Weihbischof designirt, so ist die Frage wer ihn vorgeschlagen, für die livländische Geschichte von secundärer Wichtigkeit. Doch der Erwähnung werth ist der Umstand, dass er den Erzbischof Siegfried III. von Mainz „*venerabilis pater et dominus noster*“ nennt 5). Das „*noster*“ lässt er sonst bei der Bezeichnung seiner Auftraggeber, auch bei Gebhard von Mainz, fort. Es ist möglich, dass ihn Siegfried vorgeschlagen, ernannt aber musste er als blosser Weihbischof direct vom Papste sein 6).

1) L. U. VI, 3019.

2) L. U. VI, 3020.

3) Gött. Gel. Anz. 1875. p. 931. 933.

4) L. U. VI, 3030.

5) L. U. VI, 3021. a⁰, 1248, August 2.

6) Richter-Dove, Kirchenrecht. 1874. p. 384.

Durch die Ende 1245 erfolgte Ernennung Alberts, des bisherigen Erzbischofs von Armagh zum Erzbischof von Preussen, dem alle Bischöfe Preussens, Liv- und Estlands, die bisher keinen eigenen Erzbischof hatten, untergeben wurden, beunruhigt, liess sich Erzbischof Uffo von Lund 1248, November 24., seine Metropolitanrechte über Reval und Wirland von Innocenz IV. ausdrücklich garantiren 1). Alexander IV. führte aber als er 1255, März 31., auf Alberts Bitten den Umfang der nunmehrigen rigaschen Erzdiöcese bestimmte 2), auch das Bisthum Wirland auf. Dasselbe wurde freilich nach wie vor vom revaler Bischof verwaltet und von diesem 1259 über die in Wirland fälligen Zehnten mit den Pflichtigen stipulirt 3), aber es stand Alberts ehrgeizigen Charakter an, auch zweifelhafte Rechte und Ansprüche realisiren zu wollen und ich glaube Spuren davon für unsern Fall zu finden. Ihm konnte der in Deutschland herumirrende Titularbischof für seinen Zweck sehr wohl dienen. Auf Grund der Bulle 4), „cum universis“ durfte Dietrich sehr wohl Suffragan des Erzbischofs von Riga genannt werden. Die Vorstellungen und Klagen Dietrichs, dass er seit vierzehn Jahren nicht in sein Bisthum kommen könne, unterstützt Albert, reichliches Lob über dessen Fähigkeiten spendend und verwendet sich 5) in dringender Weise für ihn beim Papste. Was war der Inhalt der Bitten? Liegt es nicht nahe zu vermuthen, Papst Alexander IV. sei um Unterstützung angegangen worden, Dietrich auch zum wirklichen Besitz Wirlands zu

1) Perlbach, n. 309. v. Bunes Annahme l. c. p. 51. Anm. 210, dass die Bulle an den Erzbischof von Lund gerichtet ist, wird durch die Correctur nach der Handschrift bestätigt. Woelky, Codex diplom. Warmiens. II, p. 602.

2) L. U. 282.

3) L. U. 337. dicta annona per Wironiam danda.

4) L. U. 282.

5) L. U. VI, 3030. ad tuae (sc. archiepiscopi Rigensis) supplicationis instantiam. Auch bei Sbaralea, Bullar. Franciscanum, welchem die Urkunde entnommen ist, heisst es tuae nicht suae, was die Voraussetzung für die Uebersetzung bei v. Bunge, Livl. — Weihb. p. 55. wäre.

verhelfen. Das wurde nicht erreicht und am 17. Juli 1260 Albert bloß beauftragt ihn in ein neues Bisthum einzuweisen und darauf zu achten, dass die Diöcesanen in demselben ihm wirklich unterworfen würden. Albert aber kam es wenig auf eine bloße Versorgung Dietrichs an. Das zeigt sich doch deutlich darin, dass dieser unversorgt blieb, obgleich in den Albert unterstehenden Bisthümern sicher in Oesel ¹⁾ 1262, in Culm 1263—64 ein Bischofswechsel eintrat und vielleicht auch die Ernennung Alberts von Pomesanien nach dem 7. Juli 1260 erfolgte ³⁾. Hätte Dietrich als solcher dem Erzbischof Albert am Herzen gelegen, so konnte er um so eher auf seine Metropolitanrechte pochen, als deren die Curie sehr wohl gedachte, als sie ihm die Versorgung Dietrichs zur Pflicht machte.

¹⁾ L. U. I, n. 368. p. 472.

²⁾ SS. rer. Pruss. III, 468, Anm. 4.

³⁾ SS. rer. Pruss. V, 388. 391. Die Erhebung Edmunds von Werd zum Bischof von Kurland 1263 kommt nicht in Betracht, da sie auf unmittelbares Einschreiten Urbans IV. erfolgte. L. U. III, 374, a.

Vierter Excurs.

Der Titel „dux Estoniae“.

Am 13. Mai 1266 theilt die Königin Margarethe mit ¹⁾, dass ihr Estland auf die Zeit ihres Lebens zu freier Verfügung überlassen ist. Seitdem setzt sie ihrem Titel Danorum Slavorumque regina, ein domina Estoniae hinzu ²⁾. Und das ist der Rechtsgrund ihrer estländischen Verfügungen. Bis dahin entsprangen ihre Erlasse für Estland ihrer Stellung als Regentin von Dänemark, wie am deutlichsten die Urkunde für die revaler Predigermönche 1262, December lehrt ³⁾: per gratiam dilecti filii nostri regis Erici, et nostram prohibentes. Dagegen schreibt ⁴⁾ sie 1282 mandamus sub obtentu gratiae nostrae. Noch am 13. August 1265 nennt ⁵⁾ sie sich blos regina. Es ist daher anzunehmen, dass die Bestellung Estlands zu ihrem Wittwensitz in die Zeit zwischen 1265, Aug. 13. und 1266, Mai 13. fällt und nicht zu kühn dürfte die fernere Vermuthung sein, dass es auf dem Reichstage ⁶⁾ zu Nyborg 1266, März 15.

1) L. U. 395. Ex quo dilectus filius noster, dominus Ericus, Dei gratia rex Danorum, de consensu et consilio meliorum regni sui, terras Estoniae et Wironiae cum omni jure sibi in eisdem attinente nobis ad dies nostros dimiserat libere disponendas.

2) Daher können die Urkunden L. U. 468. 469, welche sich auf Estland beziehen nicht in das Jahr 1280 gesetzt werden.

3) L. U. 370. cfr. auch L. R. 390: nos de consensu dilecti filii nostri domini regis — duximus.

4) L. U. 480.

5) L. U. 390.

6) Reg. Dan. I, n. 1130. Apud Nyburg in concilio.

geschehen sei. Bis dahin stellten ¹⁾ auch die dänischen Könige ihre Urkunden für Estland unter dem einfachen Titel „*Dei gratia Danorum Slavorumque rex*“ aus. 1266, October 4., nennt ²⁾ sich Erich D. g. *Danorum Slavorumque rex, dominus Estoniae*. Die Vermehrung des Titels hängt augenscheinlich mit der Verleihung an die Königin Margarethe und dem daraus resultirenden Titel *domina* zusammen. Aus *dominus* wird 1271, April 27. *dux Estoniae* ³⁾ und fortan bleibt dieser Zusatz stehend ⁴⁾ in Urkunden und Erlassen für estländische Adressaten; in Privilegien dagegen für Nichtestländer, wenn sich der Inhalt auch auf Estland bezieht, begnügt sich Erich Glipping und auch Erich Menved mit dem einfachen Königstitel ⁵⁾, namentlich auffallend in der Bestätigung estländischer Besitzthümer des Klosters Guthwal auf Gothland 1290. (L. U. 537.) Im Jahre darauf fügt der König bei der Verleihung von Gütern an das Kloster Dünamünde in der Urkunde *dux Estoniae* hinzu (L. U. III, 541, a.), ebenso im Handelsprivileg ⁶⁾, welches an Lübeck und Gothland für Estland 1294 gegeben wird und gleichfalls, als er beim Ausbruch der Fehde zwischen dem Orden einerseits und dem Erzbischof von Riga und der Stadt Riga anderseits, seine Hilfe gegen den

1) 1248. L. U. 199. *Ericus Dei gratia Danorum Slavorumque rex ac Estoniae* ist völlig vereinzelt, ohne Seitenstück.

2) L. U. III, 399, a.

3) L. U. 423.

4) Ganz aus der Regel fallend ist das Fehlen von *dux Estoniae* in L. U. II, 624. Da es eine Bewilligung für das S. Michaeliskloster ist, so liegt Misstrauen gegen dieselbe nahe.

5) Handelsprivileg für Riga 1277 (L. U. 456), für die Deutschen und Gothländer 1280 (L. U. 465), im Schreiben an Lübeck in Betreff der in Wirland gestrandeten Güter, welches wohl dem Jahre 1287 angehört. (L. U. 521. Regest. L. U. I, 594. cfr. Höhlbaum, Hans. U. B. p. 359 Anm. 4.) Auch Margarethe beschenkt das 1272 gestiftete Frauenkloster zu Rostock ohne *domina Estoniae* hinzuzufügen. Mekl. U. II. 1251. Ueber die gefälschte Urkunde von 1282 cfr. Paludan-Müller, Studier. Vid. Selsk. Skr. 5 R. hist. og phil. Afd. 4. p. 378 ff.

6) L. U. 555 dagegen L. U. III, 626, a.

Orden zusagt und in Verbindung hiermit Riga ein neues Handelsprivileg verleiht ¹⁾. Hier wird der König in die livländischen Handel nur in Folge seines estländischen Besitzes hineingezogen, in Fällen wo dieses nicht in Betracht kommt, wird in der Regel dux Estoniae weggelassen. Bezeichnend hierfür ist der Geleitsbrief, welcher dem estländischen Ritter Helmold von Lode 1296 ausgestellt ²⁾ wird. Andererseits wird auch in rein dänischen Urkunden vom erweiterten Titel Gebrauch gemacht. So schon ³⁾ 1269. 1273. 1276. Dann folgt eine Unterbrechung. Seit 1294 erscheint er wieder ⁴⁾.

Ein Prinzip habe ich für den Gebrauch nicht ausfindig machen können ⁵⁾

Erich Menved ernennt Procuratoren in seinen Streit mit dem Erzbischof von Lund mit dem Zusatz ⁶⁾ dux Estoniae 1294 und 1317 ohne ⁷⁾ diesen 1299. Mit Zufügung des Herzogtitels stellt er den Geleitsbrief ⁸⁾ für Jacob Grand ohne ⁹⁾, wie erwähnt, für Helmold von Lode, aus. Mit „dux“ die Erklärung, dass die Lübecker an der Anhaltung der Deutschordensgüter in Kopenhagen unschuldig sein, ohne „dux Estoniae“ die Privilegien ¹⁰⁾ für Lübeck und Rostock auf den Märkten von Schonen. Die Schuldverschreibung ¹¹⁾ an Rostock ist ohne dux Estoniae, dage-

1) 1298. L. U. 573. 574.

2) L. U. III, 563, a.

3) Reg. Dan. 1185. 1221. Fabricius, Urk. z. Gesch. d. Fürstenthums Rügen III, n. 124.

4) SS. rer. Dan. VI, 275.

5) In Folge seiner Belehnung mit Estland 1303 (L. U. II, Reg. 695.) führte Erichs Bruder den Titel dux Estoniae. Reg. Dan. 1627. Mehl. U. B. V, 3022. Zur selben Zeit führte auch Erich denselben Titel. L. U. II, 613.

6) SS. rer. Dan. VI, 275. 536.

7) L. U. 579.

8) SS. rer. Dan. VI, 334.

9) L. U. 528.

10) U. B. d. Stadt Lübeck II, 340. Mehl. U. VI, 3788.

11) Mehl. U. VI, 3896. 4087.

gen mit dux Estoniae die Verlehnung ¹⁾ eines Dorfes an zwei rostocker Bürger. Dem Grafen ²⁾ von Holstein wurden Erbgüter in Friesland unter erweitertem Titel gegeben, dagegen bleibt der dux Estoniae in Urkunden über wichtige Staatsgeschäfte fort, so bei der Entlassung ³⁾ der Kirchenleute des Erzbischofs von Lund aus dem weltlichen Gerichtsverbande, bei der Belehnung ³⁾ des Fürsten Wirland mit Rügen.

Ebensowenig constant ist der Kanzeleigebrauch unter Christoph II. Die Verträge ⁴⁾ mit den meklenburgischen Dynasten, die Handelsprivilegien ⁵⁾ für Lübeck, Rostock, Stralsund, die Schuldverschreibung ⁶⁾ an Rostock, die Uebertragung ⁷⁾ von Stolpe an die Markgrafen von Brandenburg sind mit Hinzufügung des estländischen Herzogtitels ausgestellt, dagegen mit Fortlassung desselben folgende wichtige Urkunden: das Creditiv ⁸⁾ für seine Gesandten an die Mannen und Städte des Landes Rostok, das Gesuch ⁹⁾ an Lübeck für revalsche Bürger einen Geleitsbrief auszustellen, die Belehnung ¹⁰⁾ Knuts mit Estland, der Vergleich mit dem Erzbischof Esger, die Abtretung ¹¹⁾ von Südjütland, die Privilegien ¹²⁾ für Greifswald, Campen, Wismar.

Der Gegenkönig Waldemar III. nannte sich einmal ¹³⁾

1) Mekl. U. V, 3239.

2) Reg. Dan. 1558.

3) Reg. Dan. 1592. 1616.

4) Mekl. U. VI, 4725. 4726. 4727.

5) U. B. St. Lüb. II, 499. Mekl. U. VI, 4956. Sartorius-Lappenberg II, p. 302. n. 4.

6) Mekl. U. VI, 4991. Dagegen ohne dux E. die Schuldverschreibung an d. Fürsten von Meklenburg. *ibid.* 4728.

7) Riedel, Codex dipl. Brandenburg. Th. II, Bd. II, 623.

8) Mekl. U. B. VII, 4446.

9) Sartorius-Lappenberg, Urkundl. Gesch. d. Urspr. d. Deutsch. Hanse. II, p. 303.

10) L. U. II, 738 *cfr.* dazu L. U. 798. 852.

11) Reg. Dan. 1904. 2073.

12) Dipl. Svec. IV, 2751. III, 2232. 2417. 2441.

13) Reg. Dan. 2003. 1993.

blos in einer dänischen Urkunde Danorum Slavorumque rex, dux Estoniae, ein anderes Mal Danorum Slavorumque rex, Jutiae et Estoniae dux.

In der Zeit nach dem Ableben Christoph führte sein zweitgeborener Sohn Otto 1) den Titel Danorum domicellus, Estoniae et Lalandiae dux, Waldemar 1338 domicellus et verus heres regni Daciae ac dux Estoniae 2). Vom Tage der Anerkennung Waldemars IV. 1340, Mai 19. bis zum Verkauf von Estland 1346, August 29. verzeichnen die dänischen Regesten an rein dänischen nach vorhandenen 3) Urkunden Waldemars 25. Hinzukommen noch aus dem meklenb. Urkundenbuch 4) eine, eine aus dem schwedischen 5), da die übrigen der Abschriftsammlung im schwedischen Reichsarchiv entnommenen leider im Titel unvollständig sind, und aus Wegener die Handfeste von 1341. Von allen diesen fehlt nur sechsen 6) der Zusatz von dux Estoniae. Zu diesen gehört aber die Handfeste 7), die Verlehnung 8) von Fehmarn und die Zusicherung an die vorpommernschen Herzöge.

In formaler Hinsicht ist zu bemerken, dass Margarethe die Form *dei gratia Danorum Slavorumque regina, domina Estoniae* in der Regel anwendet, auch *Danorum Slavorumque quondam regina, domina Estoniae* (L. U. 448. 463. 470. L. U. VI, 2754.), nur einmal *Dan. Slav. q. regina et domina Estoniae.* (L. U. 436.) Erich Glipping braucht die Form *E. d. g. D. S. q. rex et dux E.* L. U. 437. 459. 475.

1) L. U. II, 755. 756 und *mutatis mutandis* die deutsche Urkunde bei Riedel Th. II, Bd. II, 695. cfr. Dahlmann, I, 480.

2) L. U. II, 782. *Danorum domicellus et dux Estoniae.* L. U. II, 790.

3) Reg. Dan. 2203. 2213 sind nicht mitgezählt.

4) Mehl. U. IX, 6081.

5) Dipl. Svec. V, 3720. (L. U. II, 816.)

6) Reg. Dan. 2173. 2220. 2229.

7) Wegener, Aarsberetninger fra d. kongel. Geheimearchiv. Bd. II, p. 16.

8) Reg. Dan. 2192. 2272.

478. 486. 486, a. Raronius Rainald Aa. eccl. ed. Theiner. XXII, p. 241, Fabricius l. c., dagegen ohne L. U. 423. 483.

Agnes d. g. D. S. q. regina et ducissa L. U. 513 ohne et L. U. 516. Unter Erich Menved erscheint nur einmal die Form D. S. q. rex et dux E. sonst stets D. S. q. rex, dux E. und einmal D. S. q. rex, hestonie dux. (Michelsen, Urkundensamml. der schlesw.-holst.-lauenb. Gesellsch. für vaterl. Gesch. II, p. 18). In der Regierung Christophs II. ¹⁾ fällt das et meistens fort, es findet sich nur U. B. d. St. Lüb. II., 499 und in der deutschen Urkunde (L. U. II, 680) ein „und“. Ueber die Zeit der Wirren s. oben. Unter Waldemar IV. ist die Form D. S. q. rex et dux E. die regelmässige ²⁾, einmal D. S. q. rex ac dux E. L. U. II, 839 ohne et L. U. II, 829. 831. 833. 834. 840. 844. 847. L. U. III, p. 174. n. 841, a. Reg. Dan. 2197. Sartorius-Lappenberg II, 371. D. S. q. rex, Estoniae Lalandiaque dux (L. U. II, 805) ebenso alleinstehend D. S. q. rex et dux terrae Estoniae (L. U. II, 827.). Das einmal vorkommende D. S. q. rex, dominus Estoniae verdächtigt die Urkunde (L. U. II, 841), da die Bezeichnung als dominus längst aus dem Gebrauch gekommen war.

Es mag noch bemerkt werden, dass neben der regelmässigen Form Danorum Slavorumque rex auch ausnahmsweise die Form Danorum Slavorum rex vorkommt, z. B. Pontoppidan Ann. ecc. Dan. II, 156. 160. 167.

Bei Bestätigung früherer Privilegien werden die Verfahren einfach als Könige bezeichnet. Ausnahmsweise nennt Erich Menved seinen Vater in zwei Urkunden von 1287 und 1289 auch dux Estoniae. (L. U. 515. 528.)

Von dritten Personen wird der Regent nicht blos in Dänemark sondern auch in Estland regelmässig nur als

¹⁾ Christophs bereits gekrönter Sohn Erich stellt dazwischen gemeinsam mit dem Vater Urkunden aus. Für unseren Fall ist dann die Form: Christophorus et Ericus, ejusdem filius, dei gratia Danorum Slavorumque reges, duces Estoniae. L. U. II, 715. Mehl. U. B. VII, 4539. C. et E. filius suus &c. Huitfeldt, 425., aber auch C. d. g. D. S. q. rex, dux Estoniae, Ericus, filius suus, eadem gratia rex, Otto et Waldemar filii ejusdem regis. L. U. II, 730.

König bezeichnet. So nennen sich die Rätthe consiliiarii jurati regis Daciae, die Vasallen vasalli regis Daciae in Estonia constituti. Eine Ausnahme ist, wenn sie ihn 1296 und 1306 rex et dux anreden (L. U. III, 562, a. II, 621), ebenso, wenn Bischof Johann bei Ueberlassung der Spiritualien an Reval nach lübischem Rechte Erich als dänischen König und Herzog von Estland erwähnt (L. U. 488. 489.), wenn Christoph und sein Sohn Erich von den Fürsten von Werle, S. D. q. reges, duces Est. genannt werden (Mekl. U. VII, 4539.).

Als ducatus wird Estland zum ersten Male in der Urkunde Erich Menveds vom 29. Juli 1289 bezeichnet. (L. U. 528.).

Die Verbindung Estlands mit dem dänischen Königthum blieb bestehen, der dänische König war auch Herrscher in Estland aber er führt desshalb einen eigenen Titel. Die eigenthümliche Stellung Estlands innerhalb der dänischen Monarchie fand im Zusatztitel auch ihren Ausdruck.

Die Erlasse der Königin Margarethe scheinen auch, nachdem ihr Estland als Wittwensitz bestimmt war, erst durch nachfolgende Bestätigung des Königs vollkommen rechtskräftig geworden zu sein. So sind eine ganze Reihe von Urkunden doppelt ausgefertigt worden ¹⁾. Als sie dem Capitel das Wahlrecht ²⁾ verleiht, verspricht sie die Bestätigung ihres Sohnes zu erwirken. Für den Vertrag zwischen Bischof Johann und den Vasallen soll die Bestätigung Margarethens ³⁾ wie Erichs eingeholt werden. Darauf ist nicht zu viel Gewicht zu legen, da auch der Con-

¹⁾ L. U. 422 u. 423. 435 u. 437. 463 und L. U. I, Reg 525. L. U. 2754 u. ibidem Reg. p 25. n. 527, a.

²⁾ L. U. 455. Haec itaque omnia et singula ut praemittuntur in ordine de verbo ad verbum per dilectum filiam nostrum dominum Ericum, regem Daciae nobilem, volumus majestate regia confirmari — freilich heisst es ferner et ut hoc factum nostrum solenne a successoribus nostris dominis regibus inviolabiliter observatur, presentes literas sigilli nostri munimine duximus roborandas.

³⁾ L. U. 467. 484.

sens der dänischen Bischöfe gewünscht wird, mehr schon, dass die Bestätigung vom König ausgestellt und von seiner Mutter nur ebenso wie von den Bischöfen mitbesiegelt wird ¹⁾ und in der Nachtragsurkunde ²⁾ ihrer gar nicht Erwähnung gethan wird. Erich Menwed erwähnt nur einmal ³⁾ sowohl die Urkunde Margarethens wie die seines Vaters, sonst begnügt er sich in seinen Bestätigungen auf den letzteren Bezug zu nehmen, die wörtlich gleichen seiner Grossmutter, lässt er unberücksichtigt ⁴⁾.

¹⁾ L. U. 475.

²⁾ L. U. 486.

³⁾ L. U. 558. cfr. L. U. 370. 382.

⁴⁾ L. U. 528. cfr. 483. 455.; L. U. 515. Schon Papst Martin IV. schweigt von der bezüglichen Urkunde Margarethens. L. U. 404. 485.

Fünfter Excurs.

Zur Interpretation der Urkunden n. 165 und 172 im Livl. U. B.

Aus den beiden Urkunden 1) vom Juli 1240 und der vom 20. Juli 1242 sind weit auseinanderliegende Resultate gewonnen worden. Zunächst herrscht eine Differenz über die Bedeutung der Worte (L. U. 165): „sive terram nostram, quae libera dicitur, sive quamcunque aliam terram jure feudali vel quocunque alio titulo detineant“. Da in der zweiten Hälfte des disjunctiven Satzes „quamcunque“ steht und zwar in enger Verbindung mit „aliam terram“, so kann aus dem ersten Satztheile „nostram“ nicht auch für den zweiten ergänzt werden. Es bildet „terra nostra, quae libera dicitur“ einen Begriff, dessen Gegensatz als „quaecunque alia terra“ ohne Zusatz von „nostra“ bezeichnet wird. Ferner hängen beide Satztheile von demselben Verbum ab, auf beide Theile beziehen sich also grammatisch die näheren Bestimmungen „feudali vel quocunque alio titulo“. Demnach wäre auch „terra nostra, quae libera dicitur“ zu Lehnrecht vergeben worden. Nun heisst es aber L. U. 172: „tam de omnibus liberis bonis nostris, quam de caeteris in partibus Estoniae infeudatis“. Die Worte „de liberis bonis nostris“ stehen „de caeteris infeudatis“ gegenüber. Daher ist auch „terra nostra, quae libera dicitur“ nicht „feudali“ sondern „alio titulo“ innegehabt worden.

Die Urkunde ist vom dänischen Könige ausgestellt. In Folge dessen haben v. Helmersen 2) und v. Brevern p. 267 diese Klasse als Krongut, königliches Land, Domäne in Anspruch genommen, Schirren dagegen kommt p. 83

1) L. U. 165. Thorkelin p. 131.

2) Gesch. d. Livl. Adelsrechts p. 17. Anm. 7.

zum Schluss, dass wir es hier mit Eigengut und zwar mit Eigengut in Händen von Privaten zu thun haben. Das „dicitur“ deutet auf eine technische Bezeichnung, es sei nicht abzusehen, wie unvergabtes Königsland „frei“ genannt werden könne, schwerlich habe der Zusatz „*quae libera dicitur*“ einen andern Sinn, als dass das Land frei sei von allem weltlichen Zins; „das „*praedium liberum*“ ist aber eben ein Allod“, ein Eigengut. Den Ausdruck in U. 172 hält Schirren selbst für bedenklich. Wir besitzen die Urkunde nicht mehr im Original und sind auf die Abdrücke bei Huitfeld (p. 209) und Thorkelin (p. 135) angewiesen. Beim letzteren fehlt „*nostris*“ im Satze „*de — liberis bonis nostris, quam de caeteris*“. Hierauf beruft sich Schirren. Nun benutzt aber Thorkelin eine Abschrift auf Papier. Was er selbst über diese Abschriften p. XXXI sagt, flösst kein grosses Zutrauen zu denselben ein, und was unsere Urkunde im Speciellen betrifft, so verscheucht der „*episcopus Tapatensis*“ nicht das allgemeine Misstrauen für den einzelnen Fall. Da aber das „*nostra*“ in Verbindung mit „*libera*“ durch die im Original erhaltene Urkunde bezeugt ist, so haben wir keinen Grund am Huitfeldschen Text 1) zu rütteln. Am wenigsten kann eine absichtliche Weglassung des Worts seitens Thorkelins von irgend welcher Bedeutung sein. Die Uebersetzung von Suhm kann sehr wohl auf Thorkelin zurückgehen, oder er hat den Huitfeldschen Text nicht genau wiedergegeben. In beiden Fällen ordne ich mich seiner Autorität nicht unter. Aber Autorität gegen Autorität! Kein Geringerer als du Cange 2) hat die streitige Stelle in Urk. 165 mit „Königsland“ erklärt. Natürlich ist eine blosser Interpretation auch von du Cange noch nicht massgebend. Prüfen wir nach. Das Wort *liber* wird doch im Mittelalter in gar vielen Schattirungen gebraucht. Es bedeutet auch dasjenige, worüber

1) cfr. oben p. 41.

2) *S. v. terrae liberae, apud Danos quae et Regiae et ab omni censu immunes erant in Charta Waldemari Regis Daniae an. 1240 apud Pontanum l. VI. Rex. Dan.* Hier ist aber unsere Urkunde abgedruckt.

der Eigenthümer noch freies Verfügungsrecht hatte, gleichbedeutend mit *vacans*. So bereits die berühmte Stelle des Statuts in *favorem principum* 1): „*Unusquisque principum libertatibus, jurisdictionibus, comitatibus, centis, sive liberis vel infeodatis, utatur*“. Bischof Edmund von Kurland überlässt (L. U. 530) seinen soeben ernannten Domherren „*tertiam partem totius episcopatus nostri cum omnibus redditibus, quos jam habemus liberos seu quocunque nomine processu temporis sumus in posterum habituri*“. Dann unterscheidet der Markgraf von Brandenburg 2) „*predia nostra in ducatu Transalbino — — — tam infeodata quam libera*“ und in derselben Urkunde weiter „*predia, que in ipso ducatu — tam vacantia quam infeodata*“. Es ist sein Allodialbesitz, welchen der Markgraf der magdeburger Kirche auflässt; nicht der Gegensatz von Eigengut und Lehnbesitz wird hervorgehoben, sondern der von verlehnten und nicht verlehnten Gütern.

Das Gewicht von „*nostram*“ an der betreffenden Stelle der U. 165 sucht Schirren durch den Einwand zu entkräften, dass nach dänischer Rechtsfiction alles Land dem König gehörte aber nicht im deutschen Feudalsinne. Giebt man diese Rechtsfiction auch zu 3), so bleibt dennoch befremdlich, wenn der König nur fremdes Eigengut als „*terra nostra*“ bezeichnet, während er das von ihm zu Lehn gegebene Land ausdrücklich im Gegensatz zur „*terra nostra*“ unter die „*quacunque alia terra*“ einordnet. Durch keine Rechtsfiction lässt sich das Wörtchen „*nostra*“ wegdisputiren. Ob dieses schwerer wiegt oder der Zusatz, lasse ich dahingestellt. Wir haben es mit dem ganzen Ausdrucke zu thun. Und bezeichnet wird mit demselben ein Land, welches in naher Beziehung zum Könige stand 4) und unvergeben war.

1) Mon. Germ. hist. Leg. II, p. 282.

2) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. III, Bd. 1. n. 2.

3) Ueber die einschlagenden Fragen cfr. Steenstrup, Studier over Kong Valdemar Jordebog. 1874. p. 325 ff.

4) Natürlich will ich nicht jedesmal wo „*terra nostra*“ in Königsurkunden vorkommt, Domänen erkennen. Ausdrücke wie „in

Will man aber die dem Lehnwesen entnommene Bedeutung von *liber* in einer dänischen Urkunde nicht anerkennen und darin nach wie vor den Hinweis auf Eigengüter erblicken, nun so haben wir königliches Eigen, und die von Schirren aufgeworfene Frage ob *patrimonium* ob *konungslef* wäre im Sinne des *patrimonium* entschieden. Ich sage es wäre, denn es ist meiner Meinung nach unmöglich mit unserem Material für die Geschichte der königlichen Güter in Estland diese im Grunde theoretische Frage zu entscheiden; war man doch in einzelnen Fällen selbst in Dänemark über die Sache nicht im Klaren ¹⁾. Die Unthunlichkeit diese Frage zu lösen, schafft aber das Königsland nicht aus Estland heraus: jede Seite des estländischen Theils des *liber census Daniae* zeugt von seinem Vorhandensein.

Der König bezog ebenso wie die Privatpersonen von seinem Lande den Zehnten und den Zehnten von diesem Zehnten hatte wie anderwärts der Bischof auch vom Königsland zu empfangen. Dafür spricht der weitere Text ²⁾

terra nostra Revaliae et Estoniae“ (L. U. 459.), „*terra nostra Estoniae*“ (L. U. 465.), die Bestimmung (L. U. 435.) „*quicumque Esto in terra nostra commorans*“, „*quicumque Esto de terra nostra*“ soll die und die Busse für Verwundungen innerhalb des Stadtfriedens von Reval erlegen und empfangen, entspringen derselben Anschauung, nach der noch heut zu Tage ein Fürst, auch ohne Lehnrecht, Land und Leute sein eigen nennt, das gesammte Land, nicht aber ein einzelnes Gut.

¹⁾ Nielsen, *Lib. cens. Dan. Kong Valdemar d. a. Jordebog p. XVII.* heraf laerer vi, at disse 4 erobrede lande, der ikke fra oldtiden regnedes til Danmark, indtog en tvivlsom stilling, idet der var tvist om beboerne var kronens eller kongens vordnede. Noch allgemeiner wird diese Ansicht vertreten von Paludan-Müller, *Studier l. c. p. 180* und *Kong Valdemar Jordbog. Et Stridskrift. p. 40* gegen Steenstrup *l. c. p. 322.* cfr. dessen Vertheidigung Prof. Dr. C. Paludan-Müller og K. Vald. *Jordebog. p. 34.* Die Erscheinung ist nicht vereinzelt. Auch in Deutschland war bekanntlich Reichsgut und Allodialbesitz nicht immer scharf von einander zu scheiden.

²⁾ L. U. 165. (*solutionem*) *persolvat — sive praefectus sit, sive alius — sicut Estonos dominis suis redditus suos afferunt, sic advo-*

der Urkunde. Der Präfect ¹⁾ und die Vögte sind doch schwerlich bloß deshalb genannt, weil gerade Beamte sich unter Berufung auf des Königs Namen und Autorität von unbequemen Verpflichtungen zu befreien liebten, oder gar desswegen, weil sie etwa in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen einen grössern Bruchtheil der Zehntherrn in Folge besessenen Landes bildeten, sondern weil sie mit der Aufsicht über die grossen königlichen Ländereien betraut waren. Auch in ihrer Eigenschaft als Beamte hatten die Vögte von den Esten den Zehnten zu empfangen und einen andern dem Bischof zu geben.

Dass der Bischof auch von Königsland den Zehnten empfing ist nicht unerhört; in Dänemark kam es auch vor ²⁾.

Die zweite Hauptmasse ist das Land, welches sich in Privathänden befindet. Ausdrücklich wird das zu Lehn ³⁾ getragene ausgeschieden, alles andere unter den Ausdruck „*terram — quocunque alio titulo detineant*“ gebracht. In diese letzte Kategorie gehören auch die Zinsgüter, insoweit sie überhaupt vorkamen. Ich vermag nicht mit Schirren das „*quocunque nomine censeatur*“ auf diese zu deuten. Der Zusammenhang ⁴⁾ ergibt unwiderleglich den Sinn, dass Jedermann, jeder die vielbesprochene Leistung zu übernehmen habe.

*cati nostri et alii domini (infeudati in der Ausfertigung bei Thorke-
lin) dicto domino episcopo partem — afferre non omittant. —*

1) Zu des Präfecten von Schonen Competenz gehörte in der Zeit Olavs die Erhebung der königlichen Einkünfte. Steenstrup, Studier p. 45.

2) SS. rer. Dan. V. Proc. litis inter Christoph. I. et Jac. Erl. p. 594. Ubi vestri (sc. regis) coloni Episcopalem decimam retinere praesumunt absque iudicio ecclesiae.

3) L. U. 145. *jure feudali vel. — L. U. 172. bona infeodata.*

4) L. U. 145. *Sed sine diminutione de singulis illam persolvat, sicut est praedictum, sive praefectus noster sit, sive alius, quocunque nomine censeatur, qui terras colit, vel decimas a suis subditis recipit.* Das Wort *censeri* steht meiner Auffassung nicht entgegen. cfr. Saxonis Grammatici hist. Dan. edd. Müller et Velschow p. 26. *ipsius vocabulo regia nobilitas censeatur. — L. U. 530. cum omni jure et jurisdictione, utilitate, commodo et proventibus quibuscunque, quocunque nomine censeantur.*

Wichtiger als die etwaigen Zinsgüter ist der Besitz zu eigenem Recht. Schirren findet für seine Ansicht, dass die „terra nostra, quae libera dicitur“ privates Eigengut gewesen ist, einen Hauptbeleg darin, dass 1280 der Zehnte von den „alodiis“ abgelöst wurde. „Die Alode“, sagt er, waren also dem Zehnten unterworfen“.

Gewiss die Allode, aber diese waren gar nicht Eigengut. Schon v. Bunge ¹⁾ hat hervorgehoben, dass der Ausdruck „alodium“ keineswegs den Gegensatz zum Lehn bezeichne, sondern vielmehr Hof, Edelhof, Hoflage ²⁾ bedeute und in deutschen Urkunden regelmässig durch das Wort Vorwaerk wiedergegeben werde. Ausser den von v. Bunge angeführten Urkunden, von denen ich die mit einer ältern Uebersetzung versehenen anführe (L. U. 237): „tres — alodia aedificare“ und „buwen — drie vorwaerk“, ist ganz besonders beweisend die von der Königin Margarethe 1274

¹⁾ Geschichte des Liv-Esth-Curländischen Privatrechts. 1862. p. 36. Anm. 6. ibidem p. 84. Anm. 9. führt v. Bunge als einziges Beispiel einer Allodification im XIII. Jahrhundert L. U. 322 an. Ebenso Schwartz l. c. p. 95. Beide haben sich geirrt. Die Stelle lautet: Hiisque donationibus saepedictis vasallis factis talis est apposita conditio, quod donatorum uncorum secundum aestimationem proborum virorum pretio aestimato apud mem. episcopum, magistrum et fratres proprietates resideat ipsis vasallis uncos jure dimittere feudali vel pro eis refundere pretium aestimatum, quod pretium magister et fratres suis integraliter refuderunt. Homagium etiam, quod memoratus episcopus pro hiis donationibus jam recepit, dum aestimatum pretium refuderit, expirabit. Das heisst doch nichts anderes als: das Eigenthum an den betreffenden Haken bleibt dem Bischof und Orden. Bischof und Orden müssen aber diese den Vasallen nach Lehnrecht verleihen oder diesen für jeden Haken einen festgesetzten Preis zahlen. Der Orden hat das letztere gethan. Sobald der Bischof den Preis auszahlen wird, soll der Treueid, den die Vasallen ihm für die betreffenden Haken geleistet, wieder erlöschen. „Refuderint“ in der Anm. L. U. I p. 411 ist eine Conjectur, die noch dazu unhaltbar ist. Orden wie Bischof hatten die betreffenden Haken den Vasallen entzogen. Durch schiedsrichterlichen Spruch werden sie angehalten, wenigstens einen Theil den Vasallen zurückzugeben oder diese durch Geld abzufinden. Wie sollen da die Vasallen zum „refundere“ kommen?

²⁾ A. v. Richter, Gesch. der Ostseeprovinzen. I, 1. p. 203.

ausgestellte (L. U. III. 439, a.): nos concessisse — Johanni — alodium unum — ac curiam unam — quae pater suus prius a regno Daciae in feodum tenuit — jure feudali possidenda. In Folge dessen besitzen wir kein Zeugniß einer weiten Verbreitung von Eigengut in Estland. Dass aber solches überhaupt vorhanden war, beweisen die beiden Stellen im L. C. fol. 47 b und 48 b.

Eigengüter mögen auch in den Reihen ¹⁾ der non a rege, sine rege, absque rege im L. C. zu erkennen sein, was schon Paucker ²⁾ glaubte, auch Schirren (p. 93) theilweise annimmt. Ob unter den Besitzern des L. C. ohne Randbemerkung einige Güter als rechtes Eigenthum besaßen, lasse ich dahingestellt; vielleicht, vielleicht auch nicht, das wissen wir eben nicht.

Um die innern Gründe zu prüfen, welche für weitere Ausbreitung von Allodialbesitz herangezogen worden sind, muss ich zurückgreifen.

1225 waren die dorpater Stiftsvasallen auf den Ruf der wirländischen Aeltesten in Wirland eingedrungen. Der Legat Wilhelm von Modena nahm ihnen das Land zu Händen des Papstes wieder ab ³⁾. Mai 1226 drang Johann von Dolen in Wirland ein ⁴⁾ und wurde desswegen vom Legaten seiner Lehen bei Riga verlustig erklärt. Im Jahre darauf nahm der Orden Reval ein. Bei der Verdrängung der Dänen aus Reval und Wirland hatten an seiner Seite quidam alii terrae ipsi vicini das Land occupirt, Temporalien wie Spiritualien sich angeeignet ⁵⁾. In ihnen hat man

1) Im Ganzen sind als solche 30 Grundstücke mit 276 Haken in Harrien und Wirland verzeichnet. Das sind 5,7 % von allen Grundstücken, 7,63 % von den Privatgrundstücken; 5,1 % von allen Haken, 6,61 % von den Pritvathaken.

2) l. c. p. 60, Anm. 1523. p. 64, Anm. 1537.

3) Heinr. XXIX, 6. v. Busse, die Burg Odenpäh. Mitth. VI, p. 326. Hausmann p. 65 ff.

4) L. U. 88. Hausmann p. 70.

5) L. U. 146. Sie sind sehr verschieden gedeutet worden. Nach v. Brevern p. 152 bildeten die Vasallen des dorpater Stifts den Stamm, an welchen sich die zuströmenden Pilger anschlossen. Schirren p. 28 denkt an den Grafen von Schwerin, was von Hausmann

die dorpater Stiftsvasallen aber auch die Pilger ¹⁾, insofern sie an der Unternehmung des Ordens Theil nahmen, zu erkennen. An einer anderen Stelle ist von *coadjutores ipsorum* (sc. fratrum) qui sub vexillo eorum tunc fuerunt die Rede. Diese *coadjutores* von den *vicini* zu unterscheiden ²⁾ liegt kein Grund vor. Noch ein drittes Mal ist von ihnen die Rede ³⁾: *fratres et alios qui castrum detinent memoratum* (sc. Revalense). In allen drei Urkunden treten sie dem Orden gegenüber in gewisser Unabhängigkeit auf. Sie werden, Besitzergreifer auf eigene Hand, die selbst erkämpften Grundstücke als Eigenthum betrachtet und vom Orden Anerkennung erlangt haben ⁴⁾. So wahrscheinlich diese Annahme ist, und ich theile sie, so bleibt sie eben doch eine Annahme. Neben diesen Besitzergreifungen auf eigene Hand gingen Verlehnungen von Seiten des Ordens aus. Der Papst befahl (L. U. 145): *infeudationes quas fecerant in terris eisdem non differant revocare*. Schirren p. 90 folgend, sehe ich darin das Gebot den Vasallen anderswo neue Lehen zu ertheilen. Dass der Orden diesem Befehle Folge geleistet ist uns nicht überliefert, wenig wahrscheinlich, dass er in diesem Punkte eilte, wo er in andern so lange zögerte. Jedenfalls hatten Lehnverhältnisse in den beiden Landschaften bestanden, als sie 1238 an Dänemark zurückfielen und 1240 in der ersten dänischen Urkunde nach der Restauration finden wir *infeodati*. Lehnbesitz hatte sich also in Harrien und Wirland erhalten; haben aber jene Besitzergreifer auf eigene Hand ihre Güter als freies Eigengut sich gewahrt oder nicht? Dass sie es gewollt ist wahrscheinlich genug, ob sie aber mit ihren An-

p. 85 ff. und p. 79. Anm. 2 zurückgewiesen worden. Er hält sie für Dolens Genossen. Büttner l. c. p. 14 will nicht entscheiden, ob es Pilger oder die harrisch-wirischen Grundbesitzer seien.

1) cfr. Hausmann p. 78. L. U. 91.

2) L. U. 160. Büttner hält sie für identisch. Hausmann ist dessen nicht sicher.

3) L. U. 147. Büttner lässt es dahingestellt, ob hier die erwähnten mit den *coadjutores* identisch seien.

4) Schirren l. c. p. 85.

sprüchen durchgedrungen, eine andere Frage und diese kann nicht bejaht werden. Seit 1254 bezeichnen sich alle diejenigen, welche in Zeugenreihen estländischer Urkunden vorkommen ¹⁾, als Vasallen des Königs. Selbst der reichste ²⁾ Grundbesitzer, der unternehmungslustige (L. U. 281.) Dietrich von Kivel nennt sich so. Daraus geht hervor, dass gemäss unseren Quellen alle ritterbürtigen Grundbesitzer Land zu Lehn trugen. In wie weit und ob sie daneben Grund und Boden auch noch zu eigen besaßen, wissen wir nicht. Nur eine gekünstelte Auslegung könnte aus der Drohung des Königs ³⁾ von 1260 einen Gegensatz construiren und darin dann einen neuen Beleg für Güter non a nobis erblicken ⁴⁾. —

Um den Sinn der Urkunde vom 20. Juni 1242 (L. U. 172) richtig zu verstehen, ist es nothwendig die Bedeutung der „homines“ in ihr festzustellen. Schirren bringt p. 69—71 Belegstellen, dass „homines“ die niederen Grade der Abhängigkeit bezeichnen. Dass sie es thun ist keine Frage, aber noch im XIII. Jahrhundert werden auch Vasallen ⁵⁾ so genannt. Wenn diese letztere Bedeutung in Livland nicht vorkommt, so ist das irrelevant, wir haben es mit einer dänischen Urkunde zu thun. In Dänemark bezeichnen sie nach Schirren die „Hærmænd“ der Könige und der dänischen Bischöfe, welche keine Vasallen waren, in unserer Urkunde hätten wir also dänische Heermänner, nicht deutsche Vasallen zu suchen. Es ist misslich ein so

1) cfr. v. Brevern p. 58 ff.

2) Schirren l. c. Taf. 3.

3) L. U. 352. Sicut bona, quae a nobis habent, detinere voluerint et nostram effugere voluerint ultionem. Nur die zweite Hälfte der Drohformel wiederholt sich häufig, nicht aber die erste. Für diese kenne ich nur ein Analogon, als der König von den Mannen des Erzbischofs von Lund das Homagium fordert. SS. rer. Dan. V, 588. Dahin ist auch oben p. 22 Anm. 2 zu verbessern.

4) Nicht ohne Interesse ist es, dass sich die livl. Ritterschaft noch 1700 veranlasst sah auf unsere Urkundenreihe zurückzugehen. Schirren, Recesse d. livl. Landtage a. d. J. 1681—1711. p. 299, n. 9.

5) cfr. Meklenburg. U. B. IV, p. 433. Wortregister s. v. homo.

dehnbares Wort wie „homines“ nur in einer und keiner anderen Bedeutung zulassen zu wollen. Hatten sich auch Lehnsverhältnisse im genuinen Dänemark noch nicht in der Mitte des XIII. Jahrhunderts eingebürgert — man kannte sie darum doch, der Beziehungen zu Norddeutschland wegen. 1185 musste der Pommernherzog Bogislav dem Dänenkönige huldigen 1). Die eine Chronik 2) berichtet nun: 1186. Bugizlaus Senex factus est homo regis Kanuti. 1187. mortuo Bugizlao heredes ejus ad regem K. veniunt 3) pro beneficio suo habendo.

Ebenso war Graf Heinrich von Schwerin seit 1214 dänischer Vasall 4). Von diesem heisst es nun (Chron. Danor. et praecipue Sialandiae. SS. rer. Dan. II, p. 625.): captus est Waldemarus a Henrico Comite homine suo. Wörtlich ebenso haben es die Ann. Dan. Sorani im nachträglichen Vorsatz 5).

1) Saxo, p. 987. Bogizlavus — procuracionem hactenus patri-monii titulo administratam e manu regis beneficii jure susciperet. Sven. Aggonis reg. Dan. hist. SS. rer. Dan. I, p. 64. Bugezlavum ad tributum et hominum sibi (sc. regi) exhibendum compelleret. cfr. Usinger, Deutsch-Dän. Gesch. p. 55 Anm. 3.

2) Chron. Dan. 1074—1219. SS. rer. Dan. III, p. 261.

3) So in der Handschrift. Steenstrup, Studier p. 284. Anm. 1. Es ist also eine gleichzeitige Aufzeichnung, wodurch Usingers Ansicht (D. dänisch. Annal. u. Chronik. p. 33. 53. 54.), dass unser Chronicon den ursprünglichen Ann. Lund. major. ganz besonders nahe stehe, nur bestätigt wird.

4) Chron. Dan. l. c. p. 263. Comes Gunzellinus et comes Henricus, frater ejus, terram eorum a Rege receperunt atque ei fidelitatem juraverunt. cfr. die päpstlichen Schreiben vom 31. October und 1. November 1223. Meklenb. U. B. I, n. 292. Non enim attendens, quantum sit fidelitatis vinculum et quantum vasallus domino teneatur — regem Dacie dominum tuum. n. 293, p. 280 comes de Zwerin — regem Dacie, dominum suum — attentavit — vasallus dominum — invasit.

5) SS. rer. Dan. V, p. 456. cfr. Usinger, D. dän. Annal. p. 94. Der nachträgliche Vorsatz ist nicht aus dem Chron. Sial. excerptirt. Der Todestag des Königs Knut, urbs Rævallensis können nicht daher sein.

Später ¹⁾ findet sich die Verbindung von homo ac vassallus, eine Verbindung die auch in estländischen Urkunden ²⁾ vorkommt.

Damit ist der Beweis geliefert, dass „homines“ auch in von Dänen verfassten Urkunden gleichbedeutend mit Vasallen sein können, der Umstand, dass beide das Homagium ³⁾ zu leisten hatten, macht die Verwischung des Unterschiedes begreiflich.

Sind nun mit den „homines“ unserer Urkunde auch Vasallen gemeint, oder sind wir gezwungen einen Unterschied und Gegensatz zu constatiren? Die Ausschlag gebenden Stellen lauten: „nos cum consensu hominum nostrorum in partibus Estoniae commorantium — talem fecimus compositionem“ und „quia huic compositioni non interfuerunt quidam nobis infeudati, praecipimus tam illis quam omnibus aliis infeudatis“. Schirren p. 77 behauptet nun: „Sobald man festhält die Scheidung der Begriffe „homines“ und „vasalli“ oder „infeudati“, steht fest auch die Erklärung. Die Bungesche Reg. 193 zwar übersetzt wie der Verfasser (v. Brevern): „weil einige Lehnsleute nicht zugegen gewesen“; dann, sollte ich meinen, hätte es im Text heissen müssen: quia huic compositioni non interfuerunt quidam nobis infeudatorum; so wie es dasteht, wird „non quidam infeudati“ gleich sein mit nulli infeudati“.

Die Regel des classischen Latein, nach welcher hier der Gen. erforderlich wäre, ist frühe schon aus dem Auge gelassen worden und oft genug wird gegen dieselbe ge-

¹⁾ Huitfeld l. c. p. 380. Otto Graf von Anhalt wird 1315 homo et vassallus des dänischen Königs genannt.

²⁾ L. U. 469. Dann 475 und 486, wo es zuerst homines nostri ac vasalli, dann bloß dicti vasalli heisst.

³⁾ Lis inter Christ. reg. et Joh. Erl. SS. rer. Danic. V, p. 588. Mandamus etiam omnibus militibus ac aliis, qui memorato Domino (sc. archiepiscopo Lundensi) sunt adstricti, ut infra XV. dies ad nos veniant a nobis Omagium accepturi. — cfr. Reg. Dan. 1852. Mekl. U. n. 3979. ad omagium, quod vulgo dicitur manregcht.

fehlt 1). In Folge dessen kann ich mich durchaus nicht überzeugen, dass „non interfuerunt quidam“ so viel bedeute als „nulli interfuerunt“, um so weniger als ihnen „omnes alii 2) infeudati“ gegenübergestellt werden. Da es hervorgehoben wird, dass einige 3) Vasallen an der Vereinbarung nicht theilhaftig waren, so waren es andere. Mithin sind in unserer Urkunde mit „homines“ auch Vasallen bezeichnet worden. Keineswegs nehme ich v. Breverns Ansicht (p. 294.) wieder auf, dass im Frühling 1242 ein Drittel der harrisch-wirischen Vasallen nach Dänemark hinübersegelte, dass ehe man sich zum König begab, ein „Landtagsbeschluss“ gefasst wurde. Davon steht nichts in unserer Urkunde. Oft genug gaben im Mittelalter Anwesende auch für Abwesende ihre Stimme ab, ohne ein Mandat zu haben. Aus dem Ausdruck 4) „cum consensu homi-

1) Schon die Vulgata, welche quidam gewöhnlich mit dem Gen. oder Präpositionen verbindet, schreibt Apost. 17, 18: *Quidam Epicurei et Stoici philosophi disserebant cum eo et quidam dicebant*, wo der Uebersetzer so recht durch das griechische *τινὲς τῶν Ἐπικουρεῶν* auf den Gen. hingeleitet wurde. Adam Brem. II, 73 (M. G. SS. VII, p. 332) *milites quidam archiepiscopi*. Helmold I, 19. (M. G. SS. XXI, p. 26.) *quidam armati*. Otto Frising. Chron. VI, 18. (M. G. SS. XX, p. 236.) *quidam Celtici scriptores*. Gesta Frid. I, 30. (M. G. SS. XX, p. 368.) *quidam milites de Orientali marchia egressi*. Annal. Lubic. (M. G. SS. XVI, p. 419.) *quidam milites*. Pet. v. Dusb. III, 18. 23 *quidam fratres et armigeri, quidam viri praepotentis, dicti Gobotini*. Herm. v. Wartb. (SS. rer. Pruss. II, p. 68.) *quidam Ruteni*. Heinr. Chron. XXIII, 2 *quidam Theutonici*. L. U. 519. *quidam vasalli*. Nicht anders bei den Dänen. Saxo, l. c. p. 897. *quidam Theutones insidiarum conscii*. Die sogen. querela archiepisc. Jacobi Erlandi contra reg. Christoph. SS. rer. Dan. V, p. 590. 591 *quidam depraedantur calices Ecclesiarum vulgus et quidam homines vestri — contendunt*.

2) „aliis“ hängt doch wohl von praecipimus ab und nicht wie „nobis“ von „infeudatis“, was auch denkbar wäre.

3) Büttner p. 71 übersetzt ebenso wie ich. Im übrigen folgt er Schirren.

4) L. U. 135. Balduin von Alna belehnt rigasche Bürger in Kurland *de consensu Theodorici dapiferi et procuratoris ducis Saxoniae*.

num nostrorum“ darf nicht allzuviel geschlossen werden. Der König ordnet an (praecipimus) und die Vasallen schreiben 1259 auf die Bestimmungen unserer Urkunde Bezug nehmend dem König Christoph: „praesertim, cum ab illustribus regibus Daciae — haec tamquam in mandato meminimus recepisse“. Doch ist im Auge zu behalten, dass den Vasallen sehr viel an der Bestätigung lag.

Mit meiner Interpretation fällt aber das historische Zeugniß, dass bei Gelegenheit der Zehntbestimmung eine dänische Partei (homines) und eine deutsche (infeodati) einander gegenüber gestanden haben, wie es Schirren p. 78, 79 annimmt und Bienemann ¹⁾. In der widerstrebenden Minderheit von 1259 durfte man nur so lange Deutsche erkennen, als man bei den Verhandlungen von 1242 einen nationalen Gegensatz constatiren zu müssen glaubte. Auch ist nicht abzusehen, wie eine specifisch dänische Partei ihr Heil beim deutschen Bischof von Dorpat suchte. Nicht will ich damit in Abrede stellen, dass ein nationaler Gegensatz von Dänen und Deutschen ²⁾ in Estland vorhanden, man sich seiner bewusst war, aber wo und wann er zum Austrag kam, darüber schweigen unsere Quellen.

Seit Schirren hat man im Privileg von 1252 ³⁾ den Moment gesehen, mit welchem die Verschmelzung der dänischen und deutschen Bevölkerungsgruppe angebahnt wird. Es ist aber nicht „lanrect“, welches mit Landrecht wieder-

1) Aus baltischer Vorzeit. p. 50. 51.

2) Deutsche waren schon mit Waldemar II in das Land gekommen. Heindr. XXIII, 2. v. Bunge, Beiträge zur Kunde d. liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen. Riga-Dorpat 1832. p. 5 u. 6. L. U. 340. villas, quas a Canuto duce — quas a Theotonicis comparaverunt in Estonia. Bartholomaeus Anglicus l. c. p. 100, wo es von Wirland heisst: gens quondam barbara, seva, incomposita ac inculta, nunc vero Danorum regibus pariter et legibus est subjecta. Terra vero tota est a Germanis et Danis pariter habitata.

3) L. U. 239. omnibus hominibus nostris in Revalia et Wesenbergh constitutis omnia bona sua jure hereditario, quod vulgariter dicitur lanrect, dimisimus libere possidenda, quia ipsorum jura confirmare potius volumus quam infirmare.

gegeben wurde, sondern „laenrect“ zu lesen 1). Das Privileg wird immerhin in erster Linie die Burgmannen von Reval und Wesenberg 2) im Auge gehabt haben. Diesen wird das stets gesuchte Erbrecht feierlich zugesichert 3). Sollten sie besonders bevorzugt werden oder wurde ihnen nur gewährt, was die übrigen bereits besaßen? Mir scheint das zweite wahrscheinlicher.

1242 sehen wir schon die Bewohner des Landes berücksichtigt. 1259 schliesst sich der herrschende Stand enger zusammen. Bis 1281 sind weitere Fortschritte in der Selbständigkeit gemacht. Drei Jahre später am 9. April 1284 schliessen auf drei Jahre die Vasallen mit Bischof Johann ein Schutzbündniss gegen jeden, welcher ihre Rechte angreifen sollte. Oft war der Bischof in dieser Zeit nach Dänemark hinübergesegelt, noch 1283 4) hatte er in einer Reihe mit dänischen Prälaten Urkunden besiegelt, sollte ihm da die grosse Aufregung im Inselreiche unbekannt geblieben sein? Seit 1282 war das ständische Element in Dänemark aufsässig 5). Die Zusicherungen, welche Erich zu Nyborg gab — es wurde nur längst zu Recht bestehendes garantirt — deuten auf arge Rechtsverletzungen Seitens des Königs 6) und jene Zusicherung vom 29. Juni 1282 ist mit von den dänischen Bischöfen unterzeichnet 7). Hatte Bischof Johann nichts von ihnen gehört? Bestand gar kein Zusammenhang mit der Bewegung im alten Däne-

1) L. U. I, Reg. p. 190. Nachträge zu Sp. 302.

2) Revalia wird oft genug identisch mit Harrien gebraucht (Schirren p. 57.), Wesenberg aber kein einziges Mal gleich Wirland. Daher werden wir an die beiden festen Plätze, nicht an die Landschaften zu denken haben. cfr. Schirren p. 80.

3) Auch das dänische Lehn, welches sehr wohl noch den Amtscharakter bewahrte, ging vom Vater auf den Sohn und vom Bruder auf den Bruder über. Vald. d. a. Jydske Lov. ed. Thorsen. p. 226. III, 20. cfr. über die Hærmænd ibid. III, 18. p. 225.

4) cfr. oben p. 38.

5) Ann. Ryenses. 1282. 1283. M. G. SS. XVI, p. 410.

6) Dahlmann I, 420.

7) Wegener, Aarsberetninger fra d. kong. Geheimearchiv, B. II. p. 7.

mark, wenn Johann Anfang April das Bündniss abschloss mit den estländischen Vasallen, dann sofort zu Hofe eilte und dort Theil nahm ¹⁾ an den Verhandlungen, welche im Mai 1284 zu Nyborg stattfanden ²⁾? Waren aber Berührungspunkte mit Dänemark vorhanden, sind wir dann noch berechtigt allein den Deutschen, den Deutschen im Gegensatz zu den Dänen, ohne positives Zeugniß, auf Vermuthung hin, Gelüste nach Selbständigkeit und Verlangen nach Rechtssicherheit zuzuschreiben?

Auch in den Vorgängen von 1287 finde ich nichts, was nicht ein jeder Däne im Königreich hätte thun können. Im Streit um die in Wirland gestrandeten Güter erklärt der Hauptmann, dass die Vasallen trotz aller ihnen vom König zugeschiedenen Briefe bei der Gerichtsbarkeit ihres Landes beharren wollen ³⁾. Nun war aber in Nyborg 1282 festgesetzt und von Erich bestätigt worden ⁴⁾, dass Niemand königliche Briefe gegen jemand erwirken dürfe, dessen Sache noch nicht vor dem competenten Richter gewesen sei. Ein solcher Fall liegt hier vor ⁵⁾. Man steifte sich also bloß auf ein dänisches Reichsgesetz. Mit Erfolg. Noch in demselben Jahre 1287 erkannte Erich das Recht, die Gerichtsbarkeit des Landes Estland ⁶⁾ an.

1) Zeland's low. Kjøbenhaffn. Matz Wingaardt. 1576. fol. s. i. unter den Zeugen.

2) Reg. Dan. 1331. 1332. 1333.

3) L. U. 519.

4) Wegener l. c. p. 5 nullus super aliquibus causis contra aliquem litteras regias debeat impetrare, nisi causa ipsius prius fuerit in placito (Var. in suis placitis. Altdän. Uebers. sine thing) ventilata et discussa.

5) cfr. L. U. 511. 512. 513.

6) L. U. 521. August 21. Ueber das Jahr cfr. L. U. I, Reg. 594 und Höhlbaum Hans. U. B. p. 359. Anm. 4. vos (sc. burgenses Lybiceses) etiam volumus ad rehabendum bona, quae vasalli nostri in Estonia se habuisse vel habere de eisdem bonis in praesentia nostra sunt confessi, et ad jus terrae Estoniae pro hiis, quae negaverint, obtinendum. Die Renitenten werden also dem ordentlichen Rechtsgange überwiesen.

Es wäre interessant zu wissen, was vor dem Waldem. Erichs. Lehnrechte als leges terrae galt. Erschöpfen kann ich die Frage nicht. 1275 spricht der Hauptmann Eilard dem Kloster Dünamünde

ein streitiges Stück Land secundum leges terrae, scilicet ferrum portando zu. (L. U. III, 440, a.) Auf Grund dieser Urk. wird das Urtheil 1298 von Nic. Ubbison und den königl. Räthen bekräftigt. (L. U. III, 569, a.) Darauf bestätigt Erich dasselbe Object (L. U. III, 574, a.) terram — secundum leges terrae per capitaneum Revaliensem et consiliarios nostros eis adjudicatam. So wird die Eisenprobe (welche auch L. U. III, 439, b. erwähnt wird) ausdrücklich als lex terrae bezeichnet, insofern beachtenswerth, als dieselbe in der Kritik d. Wald. Erich. Lehn. eine Rolle gespielt hat. (Schwartz. N. Nord. Misc. V, VI, p. 71. v. Bunge, Beiträge p. 11.) L. U. 422. 423. II, 651. 1296 bitten die Vasallen Erich die Rückgabe der auf russischem Gebiete den Kaufleuten abgenommenen, von Heinrich von Orghys auf königliche Schlösser verschleppten Güter zu verordnen, cum igitur leges et jura terrae vestrae per hujusmodi facti infirmari, plus quam debeant, dignoscantur — ut quod actum est illicite revocetur. L. U. III, 562. a. Da königliche Schlösser in Betracht kommen, ist die Vermuthung gestattet, dass Heinrich von Orghys einer von den Officialen war, gegen deren Willkür die Kaufleute in zahlreichen Urkunden geschützt wurden. cfr. L. U. 555.